



Beschlussprotokoll

der Föderationssynode
der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

zur

**6. Tagung
vom 19. bis 22. Juni 2008
in Bad Sulza**

und zur

**7. Tagung
vom 3. bis 4. Juli 2008
in Lutherstadt Wittenberg**

Tagesordnung der 6. Tagung der Föderationssynode 2008

Drucksachennummer:

0.	Formalitäten	
0.1.	Eröffnung der Synode	
0.2.	Begrüßung der Gäste	
0.3.	Feststellung der Beschlussfähigkeit	
0.4.	Feststellung der Tagesordnung	
<hr/>		
1.	Verfassungsentwurf der EKM (erste Lesung)	
1.1.	Abschlussbericht der Redaktionsgruppe Verfassung	1.1/1
1.2.	Verfassungsentwurf	1.2/1
	Begründung zur Verfassung	1.2/2
	Synopse Vorentwurf der Verfassungskommission – Entwurf der Redaktionsgruppe	1.2/3
1.3.	Anträge an die Föderationssynode zum Verfassungsentwurf	1.3/1
1.4.	Vorlage der Föderationskirchenleitung zur Erarbeitung einer sprachlichen Alternativfassung der Verfassung, die den Kriterien einer geschlechtergerechten Sprache folgt	1.4/1
1.5.	Beschluss der Föderationskirchenleitung zum Stellungnahmeverfahren und zum Verfassungsentwurf	1.5/1
1.6.	Votum des gemeinsamen Superintendentenkonventes zum Entwurf der Verfassung (in der Fassung der Redaktionsgruppe) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM)	1.6/1
2.	Ausführende Wahlgesetze und Begleitgesetze zur Verfassung der EKM (erste Lesung)	
2.1.	Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz)	2.1/1
	Begründung zum Synodenwahlgesetz	2.1/2
2.2.	Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz)	2.2/1
	Begründung zum Bischofswahlgesetz	2.2/2
2.3.	Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz - FG)	2.3/1
	Begründung zum Finanzgesetz	2.3/2
	Synopse zum Finanzgesetz	2.3/3
2.4.	Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter (Kirchenkreisamtsgesetz - KKAG)	2.4/1
	Begründung zum Kirchenkreisamtsgesetz	2.4/2
	Synopse zum Kirchenkreisamtsgesetz	2.4/3
2.5.	Kirchengesetz über die kirchliche Aufsicht (Aufsichtsgesetz - AufsG)	2.5/1
	Begründung zum Aufsichtsgesetz	2.5/2
	Synopse zum Aufsichtsgesetz	2.5/3
2.6.	Kirchengesetz über Anzahl und Sitz der Regionalbischofe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengel in der Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Propstsprengelgesetz – PropstSprG)	2.6/1
	Begründung zum Propstsprengelgesetz	2.6/2
	Synopse zum Propstsprengelgesetz	2.6/3
<hr/>		
	<u>Nur zur Kenntnisnahme:</u>	
-	Kirchengesetz der ELKTh / EKKPS über die Zustimmung zur Verfassung	

- der EKM und zu den ausführenden Wahlgesetzen zur Verfassung (DS 2/1 Tagesordnungen der Landessynode der ELKTH / der Synode der EKKPS)
- Kirchengesetz der ELKTh / EKKPS über die Zustimmung zu den Begleitgesetzen zur Verfassung (DS 3/1 Tagesordnungen der Landessynode der ELKTH / der Synode der EKKPS)

3. Weitere Anträge

4. Wahlen

5. Eingaben

6. Fragestunde

7. Verschiedenes

Drucksachenübersicht der 6. Tagung

1.	Verfassungsentwurf der EKM (erste Lesung)	
1.1.	Abschlussbericht der Redaktionsgruppe Verfassung	1.1/1
1.2.	Verfassungsentwurf	1.2/1
	Begründung zur Verfassung	1.2/2
	Synopse Vorentwurf der Verfassungskommission – Entwurf der Redaktionsgruppe	1.2/3
1.3.	Anträge an die Föderationssynode zum Verfassungsentwurf	1.3/1
1.4.	Vorlage der Föderationskirchenleitung zur Erarbeitung einer sprachlichen Alternativfassung der Verfassung, die den Kriterien einer geschlechtergerechten Sprache folgt	1.4/1
1.5.	Beschluss der Föderationskirchenleitung zum Stellungnahmeverfahren und zum Verfassungsentwurf	1.5/1
1.6.	Votum des gemeinsamen Superintendentenkonventes zum Entwurf der Verfassung (in der Fassung der Redaktionsgruppe) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM)	1.6/1
1.7	Stellungnahme der VELKD vom 16.06.2008 zur Übersendung des Verfassungsentwurfs	
2.	Ausführende Wahlgesetze und Begleitgesetze zur Verfassung der EKM (erste Lesung)	
2.1.	Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz)	2.1/1
	Begründung zum Synodenwahlgesetz	2.1/2
2.2.	Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz)	2.2/1
	Begründung zum Bischofswahlgesetz	2.2/2
2.3.	Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz - FG)	2.3/1
	Begründung zum Finanzgesetz	2.3/2
	Synopse zum Finanzgesetz	2.3/3
2.4.	Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter (Kirchenkreisamtsgesetz - KKAG)	2.4/1
	Begründung zum Kirchenkreisamtsgesetz	2.4/2
	Synopse zum Kirchenkreisamtsgesetz	2.4/3
2.5.	Kirchengesetz über die kirchliche Aufsicht (Aufsichtsgesetz - AufsG)	2.5/1
	Begründung zum Aufsichtsgesetz	2.5/2
	Synopse zum Aufsichtsgesetz	2.5/3
2.6.	Kirchengesetz über Anzahl und Sitz der Regionalbischofe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengel in der Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Propstsprengelgesetz – PropstSprG)	2.6/1
	Begründung zum Propstsprengelgesetz	2.6/2
	Synopse zum Propstsprengelgesetz	2.6/3
	<u>Nur zur Kenntnisnahme:</u> - Kirchengesetz der ELKTh / EKKPS über die Zustimmung zur Verfassung der EKM und zu den ausführenden Wahlgesetzen zur Verfassung (DS 2/1 Tagesordnungen der Landessynode der ELKTh / der Synode der EKKPS) - Kirchengesetz der ELKTh / EKKPS über die Zustimmung zu den Begleitgesetzen zur Verfassung (DS 3/1 Tagesordnungen der Landessynode der ELKTh / der Synode der EKKPS)	

Beschluss zu TOP 1:

Vorlage der Föderationskirchenleitung zur Erarbeitung einer sprachlichen Alternativfassung der Verfassung, die den Kriterien einer geschlechtergerechten Sprache folgt

Beschlussdrucksache 1.4/1

Die Föderationssynode hat am 20.06.2008 den Antrag der Föderationskirchenleitung zur Erarbeitung einer geschlechtsbezogenen sprachlichen Alternativfassung der Verfassung in geheimer Abstimmung bei 13 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen (ELKTh) sowie bei 13 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen (EKKPS) abgelehnt.

Anmerkung:

Auf ihrer 7. Tagung hat die Föderationssynode am 04.07.2008 in Lutherstadt Wittenberg auf Antrag des Synodalen LB Kähler folgenden Beschluss gefasst: *„Die Föderationssynode bittet den künftigen Landeskirchenrat der EKM die Verfassung der EKM auf Überarbeitungsbedarf zu überprüfen und der Landessynode im Jahre 2010 zu berichten. Dabei ist dem Gender-Aspekt besondere Aufmerksamkeit zu widmen.“*

Tagesordnung der 7. Tagung der Föderationssynode 2008

Drucksachennummer:

0.	Formalitäten	
0.1.	Eröffnung der Synode	
0.2.	Begrüßung der Gäste	
0.3.	Legitimation	
0.4.	Feststellung der Beschlussfähigkeit	
0.5.	Feststellung der Tagesordnung	
<hr/>		
1.	Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (zweite Lesung)	1/1
<hr/>		
2.	Ausführende Wahlgesetze und Begleitgesetze zur Verfassung der EKM (zweite Lesung)	
<hr/>		
2.1.	Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz)	2.1/1
<hr/>		
2.2.	Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz)	2.2/1
<hr/>		
2.3.	Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz - FG)	2.3/1
<hr/>		
2.4.	Kirchengesetz über die Kreiskirchenämter (Kreiskirchenamtsgesetz - KKAG)	2.4/1
<hr/>		
2.5.	Kirchengesetz über die kirchliche Aufsicht (Aufsichtsgesetz - AufsG)	2.5/1
<hr/>		
2.6.	Kirchengesetz über Anzahl und Sitz der Regionalbischofe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengel in der Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Propstsprengelgesetz – PropstSprG)	2.6/1
<hr/>		
3.	Sachstandsbericht Kirchenamt der EKM in Erfurt	3/1
<hr/>		
4.	Anträge	
<hr/>		
4.1.	Antrag des Synodalen Dr. Borowsky und des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Erfurt an die Föderationssynode betr. Erklärung der Föderationssynode zum 70. Jahrestag der Reichspogromnacht	4.1/1
<hr/>		
4.2.	Antrag des Synodalen Dr. Borowsky betr. Einführung des 9. November als Tag der Erinnerung und Umkehr in der EKM	4.2/1
<hr/>		
5.	Wahlen	
<hr/>		
5.1.	Wahl der synodalen Vertreter für den Bischofswahlausschuss	
<hr/>		
6.	Eingaben	
<hr/>		
7.	Fragestunde	
<hr/>		
8.	Verschiedenes	
<hr/>		

Drucksachenübersicht der 7. Tagung

1.	Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	1/1B
	Synopse der Verfassung	1/2
	Synodenbeschluss zur geschlechtergerechten Sprache	1/3B
2.1.	Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz)	2.1/1B
	Synopse des Synodenwahlgesetzes	2.1/2
2.2.	Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz)	2.2/1B
	Synopse zum Bischofswahlgesetz	2.2/2
2.3.	Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz - FG)	2.3/1
	Synopse zum Finanzgesetz	2.3/2
	Begründung des Finanzgesetzes	2.3/3
	Durchführungsbestimmungen	2.3/4
	Einbringung	2.3/5
	Synodenbeschluss zu DS 2.3/1	2.3/5B
2.4.	Kirchengesetz über die Kreiskirchenämter (Kreiskirchenamtsgesetz - KKAG)	2.4/1
	Synopse zum Kirchenkreisamtsgesetz	2.4/2
	Begründung des Kirchenkreisamtsgesetzes	2.4/3
	Synodenbeschluss zu DS 2.4/1	2.4/4B
2.5.	Kirchengesetz über die kirchliche Aufsicht (Aufsichtsgesetz - AufsG)	2.5/1
	Synopse zum Aufsichtsgesetz	2.5/2
	Begründung des Aufsichtsgesetzes	2.5/3
	Synodenbeschluss zu DS 2.5/1	2.5/4B
2.6.	Kirchengesetz über Anzahl und Sitz der Regionalbischofe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengel in der Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Propstsprengelgesetz – PropstSprG)	2.6/1
	Synopse zum Propstsprengelgesetz	2.6/2
	Begründung des Propstsprengelgesetzes	2.6/3
	Synodenbeschluss zu DS 2.6/1	2.6/4B
3.	Sachstandsbericht Kirchenamt Erfurt	3/1
	Synodenbeschluss	3/2B
	Auslobung	3/3
	Bauablaufplanung	3/4
4.1.	Antrag des Synodalen Dr. Borowsky und des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Erfurt an die Föderationssynode betr. Erklärung der Föderationssynode zum 70. Jahrestag der Reichspogromnacht *)	4.1/1
	Synodenbeschluss	4.1/2B
4.2.	Antrag des Synodalen Dr. Borowsky betr. Einführung des 9. November als Tag der Erinnerung und Umkehr in der EKM*)	4.2/1
5.1.	Wahl der synodalen Vertreter für den Bischofswahlausschuss	

*) Die Anträge werden gemeinsam beraten und beschlossen.

Beschluss zu TOP 1: Verfassungsentwurf der EKM

Beschlussdrucksache 1/1B

Auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses hat die Föderationssynode am 03.07.2008 den Entwurf der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland angenommen:

Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM)

Übersicht

Präambel			
Abschnitt I:	Grundbestimmungen	Artikel	1 – 8
Abschnitt II:	Kirchenmitgliedschaft	Artikel	9 – 13
Abschnitt III:	Amt und Dienste	Artikel	14 – 20
	1. Dienst in Kirche und Gemeinde		
	2. Verkündigungsdienst		
	3. Ausgestaltung der beruflichen und der ehrenamtlichen Mitarbeit		
Abschnitt IV:	Die Kirchengemeinde	Artikel	21 – 33
	1. Aufgaben		
	2. Die Leitung der Kirchengemeinde		
	3. Zusammenarbeit von Kirchengemeinden		
Abschnitt V:	Der Kirchenkreis	Artikel	34 – 52
	1. Aufgaben		
	2. Die Leitung des Kirchenkreises		
	3. Die Kreissynode		
	4. Der Kreiskirchenrat		
	5. Der Superintendent		
	6. Das Kreiskirchenamt		
	7. Der reformierte Kirchenkreis		
Abschnitt VI:	Die Landeskirche	Artikel	53 – 76
	1. Aufgaben		

	2. Die Leitung der Landeskirche		
	3. Die Landessynode		
	4. Der Landeskirchenrat		
	5. Das Landeskirchenamt		
	6. Der Landesbischof, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior		
Abschnitt VII:	Besondere Dienste, Einrichtungen und Werke	Artikel	77 – 79
	1. Kirchliche Dienste, Einrichtungen und Werke		
	2. Theologische Fakultäten		
Abschnitt VIII:	Rechtsetzung und kirchliche Gerichtsbarkeit	Artikel	80 – 84
	1. Rechtsetzung		
	2. Kirchliche Gerichtsbarkeit		
Abschnitt IX:	Finanzwesen und Vermögensverwaltung	Artike	85 – 88
Abschnitt X:	Übergangs- und Schlussbestimmungen	Artikel	89 – 95

Präambel

1.

¹ Jesus Christus schafft seine Kirche durch sein lebendiges Wort als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern.

² Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland steht in der Einheit der einen Kirche Jesu Christi. ³ Sie ist entstanden durch die Vereinigung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

2.

¹ Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland hat ihren Grund im Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. ² Sie bekennt sich zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn der Welt und Haupt der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche. ³ Durch Jesus Christus steht die Kirche in der Verheißungsgeschichte Gottes mit seinem Volk Israel – bleibend gültig zum Heil für alle Menschen.

3.

¹ Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bezeugt mit den altkirchlichen Bekenntnissen – dem Apostolischen, dem Nizänischen und dem Athanasianischen Glaubensbekenntnis – den Glauben an den dreieinigen Gott. ² Sie bekennt mit den Reformatoren, dass Jesus Christus allein unser Heil ist, geschenkt allein aus Gnade, empfangen allein im Glauben, maßgebend bezeugt allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments.

4.

¹ Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist eine Kirche der lutherischen Reformation und hat ihren besonderen Charakter in der kirchlichen Gemeinschaft mit den reformierten Gemeinden in ihrem Bereich. ² Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums bleibt sie den in ihren Gemeinden geltenden Bekenntnissen verpflichtet. ³ Dies sind in lutherischen Kirchengemeinden die lutherischen

Bekenntnisschriften: die Augsburgische Konfession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Martin Luthers, die Konkordienformel, wo sie anerkannt ist, und der Traktat über Gewalt und Oberhoheit des Papstes. ⁴In den reformierten Kirchengemeinden gilt der Heidelberger Katechismus; Herkommen und Geschichte der reformierten Gemeinden sind bestimmt von der Geltung der Confessio Sigismundi, der Confession de Foi und der Discipline Ecclésiastique. ⁵Diese Verpflichtung schließt ein, die Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und sie in Leben, Lehre und Ordnung der Kirche wirksam werden zu lassen.

5.

¹Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bejaht die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen 1934. ²Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Wirkung zu bringen. ³Sie ruft die Gemeinden und ihre Mitglieder zum Hören auf das Zeugnis der Schwestern und Brüder. ⁴Sie hilft zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

6.

¹Zwischen den lutherischen und reformierten Gemeinden besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). ²Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bekräftigt die „Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“ vom 23. Mai 1985. ³Sie fördert die Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus.

7.

¹Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland steht mit der ganzen Christenheit unter dem Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in der Welt zu bezeugen und die Einheit der Kirche zu suchen. ²Diesem Auftrag hat auch ihre Ordnung zu dienen.

Abschnitt I: Grundbestimmungen

Artikel 1

Gebiet und Rechtsnachfolge

¹Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland umfasst als Landeskirche das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. ²Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

Artikel 2

Auftrag und Aufgaben der Kirche

(1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland erfüllt ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag ihres Herrn Jesus Christus und in der darin begründeten Freiheit.

(2) ¹Sie lebt im Hören auf Gottes Wort, in der Feier der Sakramente und im Dienst an den Menschen. ²Der Gottesdienst der Gemeinde ist Mitte allen Handelns der Kirche.

(3) ¹Sie bezeugt das Evangelium in Verkündigung, Mission, Seelsorge, Diakonie und Bildung. ²Als Kirche für andere nimmt sie den ihr aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben wahr.

(4) ¹Sie trägt die Verantwortung für die reine Verkündigung des Wortes und die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente. ²Sie achtet darauf, dass das Evangelium gemäß dem in den Gemeinden jeweils geltenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Dienst bezeugt wird.

(5) ¹Sie nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an. ²Sie begegnet ihnen in tätiger Nächstenliebe und bemüht sich, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben.

(6) Sie setzt sich im Vertrauen auf Gottes Verheißung ein für die Bewahrung der Schöpfung und die Gestaltung des Lebens in der einen Welt in Gerechtigkeit und Frieden.

(7) Sie fördert und gestaltet die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen vor Ort und im weltweiten Horizont.

(8) ¹Sie fördert das christlich-jüdische Gespräch. ²Sie erinnert an die Mitschuld der Kirche an der Ausgrenzung und Vernichtung jüdischen Lebens, setzt sich für die Versöhnung mit dem jüdischen Volk ein und tritt jeder Form von Antisemitismus und Antijudaismus entgegen.

(9) Sie sucht den Dialog mit anderen Religionen.

(10) ¹Sie tritt für die Wahrung der Menschenwürde, die Achtung der Menschenrechte und für ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen ein. ²Sie wendet sich gegen alle Formen von Diskriminierung und Menschenfeindlichkeit.

(11) ¹Sie lebt in vielfältigen Formen von Gemeinden und Diensten. ²Die Gemeinden und Dienste werden in der Gemeinschaft der gesamten Landeskirche gestärkt und gefördert.

(12) ¹Sie stärkt ihre Glieder für ein christliches Leben und ermutigt sie, ihre Möglichkeiten und Begabungen im Leben der Gemeinde und als Christen in der Gesellschaft einzubringen. ²Sie fördert die Gemeinschaft und das Zusammenwirken ihrer Glieder und sorgt für den Zusammenhalt der Gemeinden.

Artikel 3

Gliederungen der Kirche und besondere Formen von Gemeinde

(1) ¹Das kirchliche Leben ist in den Rechtsformen der Kirchengemeinde, des Kirchengemeindeverbandes, des Kirchenkreises und der Landeskirche, ihrer sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie ihrer Einrichtungen und Werke geordnet. ²Diese bilden als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit. ³In dieser Einheit haben sie die zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben notwendige Eigenverantwortung und Freiheit, die durch die kirchliche Ordnung gesichert und begrenzt werden.

(2) ¹Gemeindliches Leben geschieht auch in verschiedenen Bereichen der Bildung, im Zusammenhang besonderer Berufs- und Lebenssituationen, in geistlichen Zentren und in Gruppen mit besonderer Prägung von Frömmigkeit und Engagement sowie in Gemeinden auf Zeit. ²Diese besonderen Formen von Gemeinde ergänzen das Leben der kirchlichen Körperschaften nach Absatz 1. ³Sie sind nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung in die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eingebunden.

(3) ¹Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche geschieht in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, der Landeskirche, in diakonischen Einrichtungen und Werken. ²Sie unterstützen einander in ihrem Dienst am Nächsten.

(4) ¹Kommunitäten und andere Gemeinschaften mit besonderen Formen verbindlichen geistlichen Lebens bringen ihre Gaben in das gottesdienstliche Leben der Kirche und den Dienst an der Welt ein. ²Sie stehen unter dem Schutz der Kirche auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen.

Artikel 4

Kirchliche Ordnung

(1) Die kirchliche Ordnung muss mit der in der Präambel gegebenen Grundlage in Einklang stehen.

(2) Die Rechtsetzung der Landeskirche darf den Bekenntnisstand der Gemeinden nicht verletzen.

(3) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Rechtsetzung.

Artikel 5 Zusammenwirken und Leitung in der Kirche

(1) ¹ Leitung auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland geschieht im Hören auf Gottes Wort, in der Verantwortung gegenüber Gott und im geschwisterlichen Gespräch. ² Sie ist geistlicher und rechtlicher Dienst in unaufgebbarer Einheit.

(2) ¹ Bei der Gestaltung des Lebens der Kirche und in ihrer Leitung sind ehrenamtliche und berufliche Dienste einander zugeordnet und aneinander gewiesen. ² Sie nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr und wirken geschwisterlich zusammen.

Artikel 6 Gemeinschaft mit anderen Kirchen

(1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland steht in der Gemeinschaft der Ökumene.

(2) ¹ Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland steht in Kirchengemeinschaft mit den Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa zugestimmt haben, und sucht Kirchengemeinschaft auch mit anderen Kirchen. ² Sie arbeitet in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen mit.

(3) ¹ Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und Mitglied im Ökumenischen Rat der Kirchen und im Lutherischen Weltbund. ² Die Landeskirche setzt die Mitgliedschaften in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands fort.

(4) Die reformierten Gemeinden werden über den Reformierten Bund im Reformierten Weltbund vertreten.

Artikel 7 Kirchliche Körperschaften

(1) ¹ Die Landeskirche sowie ihre Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise sind Körperschaften des Kirchenrechts. ² Sie regeln und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechts.

(2) ¹ Kirchliche Körperschaften sind zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht. ² Kirchliche Stiftungen sind zugleich Stiftungen des öffentlichen oder des privaten Rechts.

Artikel 8 Sprachform der Personenbezeichnungen

Alle Ausdrücke für Personen und Funktionen in dieser Verfassung bezeichnen gleichermaßen Frauen und Männer.

Abschnitt II: Kirchenmitgliedschaft

Artikel 9 Kirchengliedschaft und Kirchenmitgliedschaft

(1) Die Taufe begründet die Gliedschaft in der einen Kirche Jesu Christi und zugleich die Kirchenmitgliedschaft.

(2) ¹ Mitglied der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindeglied) ist jeder evangelische Christ, der in ihrem Bereich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und weder den Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt hat noch ausschließlich Mitglied einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft ist. ² Evangelischer Christ im Sinne dieser Bestimmung ist jeder, der in einer Gemeinde getauft ist, in der

lutherisches oder reformiertes Bekenntnis gilt oder beide Bekenntnisse nebeneinander oder miteinander vereint gelten.

(3) ¹Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes und zur Landeskirche. ²Die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde kann auch unabhängig vom Wohnsitz begründet werden. ³Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt. ⁴Vereinbarungen über die Kirchengemeindezugehörigkeit mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bedürfen der Zustimmung durch Kirchengesetz.

(4) ¹Gemeindeglieder reformierten Bekenntnisses gehören an Orten mit einer reformierten Kirchengemeinde dieser an. ²Besteht keine reformierte Kirchengemeinde am Wohnsitz, kann die Zugehörigkeit zu einer reformierten Kirchengemeinde in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erklärt werden.

(5) Durch die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in der Landeskirche besteht zugleich die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Deutschland.

(6) Christen, die in einer anderen christlichen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft getauft worden sind, können in eine Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aufgenommen werden.

Artikel 10 Teilhabe und Beteiligung Getaufter

(1) ¹Alle Getauften sind in gleicher Weise Glieder der Kirche Jesu Christi und zum Allgemeinen Priestertum berufen. ²Alle Gemeindeglieder sind im Rahmen der kirchlichen Ordnung gleichberechtigt.

(2) ¹Die Gemeindeglieder leben im Hören auf Gottes Wort, im Gebet und in der Verantwortung vor Gott. ²Sie bezeugen Jesus Christus als ihren Herrn. ³Sie sind eingeladen, die Gemeinschaft in der Kirche zu suchen, am Gemeindeleben teilzunehmen und einander im Glauben zur Seite zu stehen.

(3) Insbesondere sind sie am Leben der Gemeinde und der Kirche beteiligt, indem sie

1. die Dienste der Kirche in Verkündigung, Gottesdienst, Amtshandlungen, Seelsorge, Bildung und Diakonie in Anspruch nehmen und mitgestalten,
2. das Patenamt ausüben,
3. an der Urteilsbildung über die rechte Lehre teilnehmen,
4. geordnete Dienste in der Gemeinde ausüben,
5. nach Maßgabe kirchlichen Rechts an der Leitung der Gemeinde teilnehmen, auch durch die Ausübung des Wahlrechts, und
6. Abgaben, Kollekten und Spenden erbringen.

(4) Bestimmungen, die die Ausübung kirchlicher Rechte von besonderen Voraussetzungen, insbesondere von der Zulassung zum Abendmahl, abhängig machen, bleiben unberührt.

Artikel 11 Teilnahme nicht Getaufter

(1) ¹Nicht Getaufte sind eingeladen, am Leben der Gemeinde und der Kirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung teilzunehmen. ²Sie werden von der Kirchengemeinde begleitet und zur Taufe ermutigt.

(2) Nicht getauften Kindern gibt die Gemeinde in der christlichen Unterweisung, im gottesdienstlichen Leben und in der Inanspruchnahme kirchlicher Einrichtungen Anteil an ihrem Leben.

Artikel 12 Austritt und Wiederaufnahme

(1) ¹Wer den Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt, beendet damit die Kirchenmitgliedschaft nach Artikel 9 Abs. 2 und verliert die Zulassung zum Abendmahl sowie alle daraus folgenden kirchlichen Rechte. ²Eine

Trennung von der Kirche durch die Erklärung des Austritts kann die Taufe nicht ungeschehen machen und hebt die in der Taufe zugesprochene Verheißung nicht auf.

(2) ¹Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, aus der Kirche Ausgetretenen seelsorgerlich nachzugehen. ²Sie lädt sie zur Wiederaufnahme ein.

(3) Die Wiederaufnahme stellt die Kirchenmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten wieder her.

(4) Regelungen über die Folgen eines Übertritts in eine andere Kirche bleiben unberührt.

Artikel 13 Weitergehende Regelungen

Weitergehende Regelungen über die Kirchenmitgliedschaft sowie zu den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten werden kirchengesetzlich geregelt und bestimmen sich im übrigen nach der jeweils geltenden kirchlichen Lebensordnung.

Abschnitt III: Amt und Dienste

1. Dienst in Kirche und Gemeinde

Artikel 14 Berufung aller Getauften

¹Aufgrund ihrer Taufe sind alle Glieder der Kirche Jesu Christi zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. ²In der Erfüllung dieses der gesamten Kirche von Jesus Christus anvertrauten Auftrags arbeiten alle Gemeindeglieder geschwisterlich zusammen und dienen mit der Vielfalt ihrer Gaben der Einheit der Kirche.

Artikel 15 Besonders geordnete Dienste

(1) ¹Zur Erfüllung des Auftrags der Kirche werden verschiedene Dienste besonders geordnet. ²Dazu gehören insbesondere Verkündigung in Wort und Sakrament, Seelsorge, Kirchenmusik, Lehre, Bildung, Mission, Diakonie, Leitung und Verwaltung.

(2) Diese Dienste können als hauptberufliche, nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeit ausgestaltet werden.

(3) Zu diesen Diensten werden Gemeindeglieder beauftragt, indem sie in einem Gottesdienst für ihren Dienst unter den Zuspruch des Segens und die Verheißung der Begleitung durch den Herrn Jesus Christus gestellt werden.

(4) ¹Die so Beauftragten sind durch Jesus Christus in ihren Dienst gerufen und stehen in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft der Kirche unter dem Wort Gottes. ²Sie sind zu gegenseitigem seelsorgerlichen Beistand und zum gemeinsamen Einsatz ihrer Gaben und Kräfte aufgerufen.

(5) Sie sind in ihrem dienstlichen Handeln und in ihrer Lebensführung dem Auftrag der Kirche verpflichtet und an das in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland geltende Recht gebunden.

(6) ¹Sie sind in Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder auf besondere Anordnung vertraulich sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Dies gilt auch über die Zeit der Ausübung ihres Dienstes hinaus.

(7) ¹Die Kirche fördert alle Dienste. ²Sie tritt für die ein, die sie wahrnehmen, und stellt sie unter ihren Schutz.

2. Verkündigungsdienst

Artikel 16 Gemeinschaft im Verkündigungsdienst

(1) Der Verkündigungsdienst wird wahrgenommen im Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, in den Diensten der Seelsorge, der Kirchenmusik, der Bildungsarbeit und der Diakonie sowie in weiteren Diensten für den Gottesdienst und die Versammlungen der Gemeinde.

(2) ¹ Diese Formen des Verkündigungsdienstes sind in ihrer Teilhabe am Auftrag der ganzen Kirche untereinander gleichwertig und aufeinander angewiesen. ² Sie begründen keine Herrschaft der einen über die anderen.

(3) ¹ Die mit Verkündigungsdienst Beauftragten kommen regelmäßig zu Beratungen, Konventen oder Rüstzeiten zusammen. ² Sie haben die Pflicht zur Fort- und Weiterbildung und sollen für ihren Dienst Begleitung und Seelsorge in Anspruch nehmen.

Artikel 17 Ordination

(1) Zum Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung werden Gemeindeglieder durch die Ordination berufen.

(2) ¹ Ordiniert werden kann, wer dazu geeignet und ausgebildet ist und einen bestimmten Dienstauftrag erteilt bekommen soll. ² Der Ordinand verpflichtet sich vor der Ordination auf die Bekenntnisgrundlagen der Kirche und dazu, den Bekenntnisstand der Kirchengemeinden zu achten.

(3) ¹ Die Ordination geschieht in einem Gottesdienst nach der dafür vorgesehenen Agende mit Gebet und Handauflegung. ² Dabei werden die Ordinanden in folgender Weise verpflichtet:

Sie werden gefragt:

„Bist du bereit, dich in das Amt der öffentlichen Verkündigung berufen zu lassen, versprichst du, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und Taufe und Abendmahl ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, und willst du deinen Dienst nach der geltenden Ordnung treu und gewissenhaft tun und dich so verhalten, wie es deinem Auftrag entspricht, zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so antworte:

Ja, mit Gottes Hilfe.“

(4) ¹ Mit dem Recht und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung tragen die Ordinierten in besonderer Weise Verantwortung für Seelsorge und Lehre. ² Ihr Dienst soll den Glauben wecken und fördern, die Gemeinde sammeln, für den Dienst in der Welt stärken und geistlich leiten.

(5) ¹ Ordinierte sind im Rahmen ihrer Ordinationsverpflichtung frei und an Weisungen nicht gebunden. ² Sie haben das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren und sind zur seelsorgerlichen Verschwiegenheit verpflichtet.

3. Ausgestaltung der beruflichen und der ehrenamtlichen Mitarbeit

Artikel 18 Ausgestaltung des Amtes der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

(1) ¹ Das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wird in der Regel in einem Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit wahrgenommen, das als kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche begründet wird. ² Die Rechte und Pflichten nach Artikel 15 bis 17 sind zugleich Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis. ³ Die Dienstbezeichnung ist „Pfarrerin“ beziehungsweise „Pfarrer“. ⁴ Wer die Dienstbezeichnung „Pastorin“ trägt, kann sie beibehalten.

(2) Auf die Dienstverhältnisse der ordinierten Gemeindepädagogen finden die für Pfarrerdienstverhältnisse geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die mit dem Pfarrdienst Beauftragten (Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen) leiten die Gemeinde durch Wort und Sakrament, durch geistlichen Rat und theologische Klärung. ²Sie tragen in besonderer Weise Verantwortung dafür, dass sich die Gemeinde zu Gottesdienst und Gebet versammelt, in ihrem Leben den Auftrag der Kirche wahrnimmt und die Einheit der Kirche sucht und wahr. ³Sie nehmen diese geistliche Leitungsverantwortung gemeinsam mit den anderen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst und dem Gemeindegemeinderat wahr (Artikel 24 Abs. 2).

(4) ¹Das ordinierte Amt gemäß Artikel 17 kann auch ehrenamtlich von Gemeindegliedern wahrgenommen werden, die eine angemessene theologische und praktische Ausbildung erhalten und sich im ehrenamtlichen Verkündigungsdienst gemäß Absatz 5 bewährt haben. ²Sie üben ihren Dienst in enger Verbindung mit den mit dem Pfarrdienst Beauftragten aus.

(5) ¹Gemeindeglieder können mit der Leitung von Gottesdiensten und der Wortverkündigung beauftragt werden, wenn sie dafür geeignet und entsprechend ausgebildet worden sind. ²Sie nehmen diese Dienste in verantwortlicher Begleitung durch die mit dem Pfarrdienst Beauftragten wahr. ³Die Leitung von Gottesdiensten kann die Feier der Sakramente einschließen, wenn dazu ein Auftrag erteilt wird. ⁴Die jeweils zuständigen mit dem Pfarrdienst Beauftragten sind verantwortlich für die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente.

Artikel 19 Dienst- und Arbeitsrecht

(1) Art und Umfang des Dienstes der haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeiter und ihre sonstigen Rechtsverhältnisse werden durch Kirchengesetz oder durch Dienstvertrag geregelt.

(2) Die Rechte und Pflichten nach Artikel 15 Abs. 4 bis 7 sind zugleich Rechte und Pflichten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis.

Artikel 20 Ehrenamtliche Mitarbeit

(1) ¹Zur Erfüllung des der Kirche gegebenen Auftrags bedarf es in allen kirchlichen Arbeitsbereichen ehrenamtlicher Mitarbeit. ²In ihr kommt die Vielfalt der Gaben in der Gemeinschaft der Kirche zur Wirkung.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden für ihren Dienst ausgebildet und in ihrem Dienst begleitet. ²Sie stehen in der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben unter dem Schutz der Kirche.

(3) Die Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und ihrer beruflichen Mitarbeiter sowie der Landeskirche mit ihren Einrichtungen und Werken.

(4) Das Nähere über Rechte und Pflichten im ehrenamtlichen Dienst wird durch Kirchengesetz geregelt.

Abschnitt IV: Die Kirchengemeinde

1. Aufgaben

Artikel 21 Aufgaben der Kirchengemeinde

(1) ¹Die Kirchengemeinde ist die Gemeinschaft der evangelischen Christen gemäß Artikel 9 in einem räumlich bestimmten Bereich. ²Sie kann auch von einem Personenkreis her oder in Anbindung an eine rechtlich selbständige diakonische Einrichtung bestimmt werden; das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) ¹Die Kirchengemeinde nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 2 in ihrem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr. ²Sie wendet sich in Zeugnis und Dienst allen Menschen an ihrem Ort zu. ³Sie nimmt die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke in Anspruch und fördert ihren Dienst.

(3) Die Kirchengemeinde steht in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Landeskirche.

(4) Die Kirchengemeinde soll so geordnet sein, dass sie kirchliche Gemeinschaft ermöglicht und dass sie ihre Aufgaben auch unter sich verändernden Bedingungen erfüllen kann.

(5) ¹Dazu können Kirchengemeinden auf Antrag der Gemeindekirchenräte oder auf Vorschlag des Kreiskirchenrates neu gebildet, verändert, aufgehoben oder zu Kirchengemeindeverbänden zusammengeschlossen werden. ²Bei Einvernehmen beschließt der Kreiskirchenrat. ³Der zuständige Regionalbischof ist zuvor zu hören. ⁴Wird kein Einvernehmen erzielt, beschließt die Kreissynode. ⁵Der Beschluss nach Satz 2 beziehungsweise 4 bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. ⁶Ein betroffener Gemeindekirchenrat kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde bei der Landessynode einlegen.

(6) ¹Kirchengemeinden können Untergliederungen bilden, denen eigenständig zu verantwortende Aufgaben übertragen werden können. ²Das Maß ihrer Eigenständigkeit, ihre Vertretung im Gemeindekirchenrat, ihre Beteiligung an Aufgaben, Rechten, Zuständigkeiten, Einrichtungen und Lasten wird in einer Satzung geregelt.

Artikel 22 **Vermögen der Kirchengemeinde**

(1) ¹Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst sowie für kreis- und gesamtkirchliche Aufgaben auf. ²Sie erhebt Kollekten nach den landeskirchlichen Festlegungen. ³Sie hat teil am kirchlichen Finanzaufkommen und am innerkirchlichen Finanzausgleich. ⁴Sie darf ihr Vermögen und ihre Einnahmen nur für kirchliche Aufgaben verwenden.

(2) ¹Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass zweckgebundenes Vermögen der Kirchengemeinden durch den Kirchenkreis oder die Landeskirche bewirtschaftet wird. ²Die Rechte der Kirchengemeinden an ihrem Vermögen bleiben im übrigen unberührt.

2. Die Leitung der Kirchengemeinde

Artikel 23 **Leitung und Geschäftsführung der Kirchengemeinde**

(1) Die Kirchengemeinde wird durch den Gemeindekirchenrat (in den reformierten Kirchengemeinden: Presbyterium) im Zusammenwirken mit den Pfarrern und den anderen Mitarbeitern des Verkündigungsdienstes geleitet.

(2) ¹Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates und die mit dem Pfarrdienst Beauftragten vertreten die Kirchengemeinde gemeinsam in der Öffentlichkeit. ²Die Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde obliegt dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates. ³Der Gemeindekirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die laufende Geschäftsführung ganz oder teilweise einem Pfarrer der Kirchengemeinde oder einem anderen Mitglied des Gemeindekirchenrates übertragen.

(3) ¹Die Kirchengemeinde hat für eine ordnungsgemäße Führung ihrer laufenden Geschäfte zu sorgen. ²Das Gemeindebüro kann die Bezeichnung Pfarramt tragen.

Artikel 24 **Aufgaben des Gemeindekirchenrates**

(1) ¹Der Gemeindekirchenrat ist im Rahmen der kirchlichen Ordnung dafür verantwortlich, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgaben erfüllt. ²Er sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt.

(2) Gemeinsam mit den Ordinierten und den anderen Mitarbeitern des Verkündigungsdienstes trägt der Gemeindekirchenrat Verantwortung für die reine Verkündigung des Wortes und die einsetzungsgemäße Feier der

Sakramente, unbeschadet der besonderen Verantwortung der mit dem Pfarrdienst Beauftragten nach Artikel 18 Abs. 3.

(3) Der Gemeindegemeinderat hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er trifft Entscheidungen über Fragen der Gestaltung der Gottesdienste, der liturgischen Handlungen sowie über die Gottesdienstzeiten.
2. Er wirkt beim Vollzug der Ordnung des kirchlichen Lebens mit.
3. Er ist verantwortlich für die Gestaltung des Gemeindelebens in den verschiedenen Arbeitsbereichen.
4. Er entscheidet über die Nutzung der kirchlichen Gebäude.
5. Er beauftragt Gemeindeglieder als ehrenamtliche Mitarbeiter und sorgt für ihre persönliche und fachliche Begleitung.
6. Er nimmt die Rechte der Kirchengemeinde bei der Besetzung der Pfarrstelle wahr.
7. Er stellt Mitarbeiter der Kirchengemeinde an oder wirkt bei der Anstellung der in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter mit. Er führt die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter, sofern dies nicht durch dienst- oder arbeitsrechtliche Bestimmungen anders geregelt ist.
8. Er unterstützt die Mitarbeiter bei der Ausübung ihres Auftrages.
9. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und beschließt über den Haushalt.
10. Er ist dafür verantwortlich, dass die kirchlichen Abgaben erhoben sowie Kollekten gesammelt und ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.
11. Er vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Zur Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben kann der Gemeindegemeinderat Satzungen erlassen.

Artikel 25 Zusammensetzung und Bildung des Gemeindegemeinderates

(1) Dem Gemeindegemeinderat gehören an:

1. die gewählten und die durch den Gemeindegemeinderat hinzuberufenen Mitglieder (Kirchenälteste),
2. die zum Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragten.

(2) Der Gemeindegemeinderat wird alle sechs Jahre neu gebildet.

(3) ¹ Die wahlberechtigten Gemeindeglieder wählen die Kirchenältesten in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl. ² Wahlberechtigt ist, wer am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und zum Abendmahl zugelassen ist.

(4) Zum Kirchenältesten gewählt oder berufen werden kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten der Kirchengemeinde angehört, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, nicht wegen eines kirchlichen Anstellungsverhältnisses durch Kirchengesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und dem die Wählbarkeit nicht nach Artikel 29 Abs. 2 Satz 2 entzogen worden ist.

(5) Durch Kirchengesetz kann ausgeschlossen werden, dass Eheleute oder in gerader Linie Verwandte gleichzeitig dem Gemeindegemeinderat angehören.

(6) Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter, die nach Absatz 3 Satz 2 wahlberechtigt sind, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teilnehmen.

Artikel 26 Einführung der Kirchenältesten

Die Kirchenältesten und ihre Stellvertreter werden in einem Gemeindegottesdienst in ihren Dienst eingeführt und verpflichtet.

Sie werden gefragt:

„Wollt ihr euren Auftrag als Kirchenälteste im Gehorsam gegenüber Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und in Übereinstimmung mit den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausführen und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?“

Sie antworten:

„Ja mit Gottes Hilfe.“

Artikel 27 **Vorsitz im Gemeindegemeinderat**

(1) Der Gemeindegemeinderat wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

(2) ¹Zum Vorsitzenden soll ein Kirchenältester gewählt werden. ²Anderenfalls muss zum stellvertretenden Vorsitzenden ein Kirchenältester gewählt werden.

Artikel 28 **Geschäftsführung im Gemeindegemeinderat**

(1) ¹Der Vorsitzende beruft den Gemeindegemeinderat unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. ²Er soll den Gemeindegemeinderat in der Regel einmal monatlich zusammenrufen. ³Er muss den Gemeindegemeinderat einberufen, wenn ein Drittel der Kirchenältesten, ein mit dem Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragter, der Superintendent, der Leiter des Kreiskirchenamtes, der Regionalbischof oder das Landeskirchenamt es verlangt.

(2) ¹Der Gemeindegemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. ²Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zieht der Gemeindegemeinderat die dazu in der Kirchengemeinde beauftragten Mitarbeiter zu seinen Beratungen hinzu.

(4) Der Gemeindegemeinderat kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.

(5) ¹Die Sitzungen des Gemeindegemeinderates sind in der Regel nicht öffentlich. ²Der Gemeindegemeinderat kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen die Öffentlichkeit zulassen.

(6) Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds des Gemeindegemeinderates und sind mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen.

(7) ¹Der Vorsitzende und die ordinierten Mitglieder haben jeweils die Pflicht, Beschlüsse des Gemeindegemeinderates, die nach ihrer Einschätzung gegen Schrift und Bekenntnis oder die kirchliche Ordnung verstoßen, zu beanstanden. ²Bleibt der Gemeindegemeinderat bei seinem Beschluss, so hat der Vorsitzende unverzüglich den Superintendenten, das Kreiskirchenamt und das Landeskirchenamt zu unterrichten. ³Die Ausführung des Beschlusses ist ausgesetzt, bis die Beanstandung einvernehmlich ausgeräumt ist oder das Landeskirchenamt den Beschluss bestätigt oder aufhebt.

Artikel 29 **Pflichtverletzungen des Gemeindegemeinderates oder von Kirchenältesten**

(1) ¹Wenn ein Gemeindegemeinderat die Erfüllung seiner Pflichten beharrlich vernachlässigt oder verweigert, kann er im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat durch das Landeskirchenamt aufgelöst werden. ²Bis zur Neubildung werden die Rechte des Gemeindegemeinderates durch den Kreiskirchenrat oder durch von ihm Bevollmächtigte wahrgenommen.

(2) ¹Wegen Pflichtversäumnissen oder unwürdigen Verhaltens kann der Kreiskirchenrat Kirchenältesten eine Ermahnung erteilen, in schweren Fällen das Mandat entziehen. ²Er kann ihnen für die nächstfolgende Wahlperiode die Wählbarkeit zu Organen der kirchlichen Selbstverwaltung entziehen. ³Gegen die Entscheidungen des Kreiskirchenrates ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig.

Artikel 30 Gemeindeversammlung

(1) Der Gemeindekirchenrat soll einmal im Jahr zur Besprechung von Fragen des kirchlichen Lebens eine Gemeindeversammlung einberufen.

(2) Die Gemeindeversammlung wird vom Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates oder auf Beschluss des Gemeindekirchenrates von einem anderen Mitglied des Gemeindekirchenrates geleitet.

(3) ¹Anregungen können in Entschlieungen der Gemeindeversammlung ihren Ausdruck finden. ²Sie müssen vom Gemeindekirchenrat vordringlich behandelt werden. ³Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindekirchenrates bleiben im übrigen unberührt.

Artikel 31 Nähere Bestimmungen

Das Nähere über die Bildung, die Zusammensetzung und die Geschäftsführung des Gemeindekirchenrates wird kirchengesetzlich geregelt.

3. Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

Artikel 32 Formen der Zusammenarbeit

(1) ¹Kirchengemeinden sind unbeschadet ihrer Eigenständigkeit zur Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchengemeinden und im Kirchenkreis verpflichtet. ²Dies gilt insbesondere, wenn Aufgaben sonst nicht ausreichend erfüllt werden können und daher besser in der Gemeinschaft mehrerer Kirchengemeinden wahrzunehmen sind.

(2) ¹Im Sinne von Absatz 1 können Kirchengemeinden

1. Kirchengemeindeverbände bilden,
2. zur Erfüllung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Schaffung gemeinsamer Einrichtungen, Zweckverbände bilden oder
3. die regionale Zusammenarbeit durch Vereinbarungen regeln.

²Die Vereinigung von Kirchengemeinden bleibt unberührt.

Artikel 33 Der Kirchengemeindeverband

(1) ¹Ein Kirchengemeindeverband ist ein selbständiger Rechtsträger, der die Rechte und Pflichten der einzelnen ihm angehörenden Kirchengemeinden wahrnimmt. ²Die Kirchengemeinden bleiben rechtlich weiterhin bestehen.

(2) Der Kirchengemeindeverband wird durch einen gemeinsamen Gemeindekirchenrat geleitet.

(3) Der Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbands kann Aufgaben an örtliche Beiräte übertragen.

(4) Wo ein Kirchengemeindeverband bisher Kirchspiel heißt, kann es bei dieser Bezeichnung bleiben.

(5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Abschnitt V: Der Kirchenkreis

1. Aufgaben

Artikel 34 Rechtsstellung des Kirchenkreises

(1) ¹Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden. ²Zur Zeugnis- und Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises gehören auch die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke in seinem Bereich.

(2) ¹Der Kirchenkreis nimmt als selbständige kirchliche Körperschaft den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 2 in seinem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr. ²Er ist zugleich Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk der Landeskirche.

(3) ¹Kirchenkreise können auf Antrag der Kreissynoden oder auf Vorschlag des Landeskirchenamtes neu gebildet, verändert, vereinigt oder aufgehoben werden. ²Bei Einvernehmen beschließt der Landeskirchenrat. ³Die zuständigen Regionalbischöfe sind zuvor zu hören. ⁴Wird kein Einvernehmen erzielt, beschließt die Landessynode.

Artikel 35 Aufgaben des Kirchenkreises als selbständige kirchliche Körperschaft

(1) Der Kirchenkreis unterstützt und fördert die Arbeit der Kirchengemeinden.

(2) Der Kirchenkreis nimmt Aufgaben wahr, die von den einzelnen Kirchengemeinden nicht ausreichend erfüllt werden können und daher besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrzunehmen sind.

(3) Der Kirchenkreis fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Kirchengemeinden und der Landeskirche, das Zusammenwirken der Kirchengemeinden in Regionen sowie die Zusammenarbeit der Mitarbeiter.

(4) Der Kirchenkreis sorgt zwischen den Kirchengemeinden seines Bereichs für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

Artikel 36 Aufgaben des Kirchenkreises als Aufsichts- und Verwaltungsbezirk

(1) Als Aufsichts- und Verwaltungsbezirk der Landeskirche achtet der Kirchenkreis darauf, dass die kirchliche Ordnung in seinem Bereich eingehalten wird.

(2) Dem Kirchenkreis können durch Kirchengesetz weitere Aufgaben übertragen werden.

2. Die Leitung des Kirchenkreises

Artikel 37 Die Leitung des Kirchenkreises

Leitungsorgane des Kirchenkreises sind die Kreissynode, der Kreiskirchenrat und der Superintendent.

3. Die Kreissynode

Artikel 38 Aufgaben der Kreissynode

(1) ¹In der Kreissynode haben die Kirchengemeinden und Dienstbereiche teil an der Leitung des Kirchenkreises. ²Die Kreissynode hat die Aufgabe, die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis zu fördern. ³Sie beschließt über Leitlinien für die Arbeit des Kirchenkreises. ⁴Sie gibt den Kirchengemeinden Anregungen für die Wahrnehmung ihrer missionarischen, ökumenischen, seelsorgerlichen, diakonischen und bildungsbezogenen Aufgaben. ⁵Sie nimmt den Bericht des Kreiskirchenrates entgegen und kann ihm Aufträge erteilen. ⁶Die Kreissynode hat das Recht, an die Landessynode Anträge zu richten. ⁷Sie kann zu Fragen des öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

(2) Die Kreissynode hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie beschließt den Haushaltsplan des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung ab.
2. Sie beschließt im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen den Stellenplan.
3. Sie beschließt über eine Gebäudekonzeption.
4. Sie legt die Zweckbestimmung der Kirchenkreiskollekten im Rahmen des von der Landeskirche aufgestellten Planes fest.
5. Sie beschließt über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen für Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen.
6. Sie beschließt nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung über die Bildung von Regionen.
7. Sie wählt den Superintendenten.
8. Sie nimmt die weiteren ihr aufgetragenen Wahlen vor.
9. Sie bestellt nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung die Visitationskommission.
10. Sie nimmt die weiteren ihr durch die Verfassung oder durch Kirchengesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

Artikel 39 Zusammensetzung der Kreissynode

(1) Der Kreissynode gehören an:

1. der Superintendent,
2. von den Gemeindekirchenräten gewählte zum Kirchenältesten wählbare Gemeindeglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,
3. Synodale, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und nach Maßgabe des Absatzes 4 von den einzelnen Dienstbereichen im Kirchenkreis entsandt werden,
4. berufene Synodale nach Maßgabe des Absatzes 5,
5. bis zu zwei Jugendvertreter nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung.

(2) ¹Die Gesamtzahl der Mitglieder der Kreissynode soll unter Beachtung der Größe des Kirchenkreises zwischen dreißig und sechzig Mitgliedern liegen. ²Die Zahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Synodalen darf die Hälfte aller Mitglieder der Kreissynode nicht erreichen.

(3) ¹Der Kreiskirchenrat fasst die Kirchengemeinden des Kirchenkreises zu Wahlbezirken zusammen. ²Er legt die Zahl der von den Gemeindekirchenräten zu wählenden Synodalen fest und teilt sie auf die Wahlbezirke auf. ³Dabei soll der Gemeindegliederzahl und der Vertretung der Regionen angemessen Rechnung getragen werden.

(4) ¹Der Kreiskirchenrat bestimmt die Zahl der von den einzelnen Dienstbereichen zu entsendenden Synodalen unter Beachtung der Absätze 1 und 2 und legt das Verfahren für ihre Entsendung fest. ²Dabei soll sichergestellt

sein, dass die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere der Pfarrdienst, die weiteren Verkündigungsdienste und die Diakonie angemessen vertreten sind.

(5) Der Kreiskirchenrat kann Synodale im Umfang von bis zu einem Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen hinzuberufen.

(6) ¹Für die Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 2 werden jeweils bis zu zwei persönliche Stellvertreter gewählt. ²Für die Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 3 werden Stellvertreter entsandt, die in der dabei festgelegten Reihenfolge in die Kreissynode eintreten; Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. ³Ist kein Stellvertreter nach Satz 1 oder Satz 2 mehr vorhanden, werden auf dieselbe Weise neue Stellvertreter bestimmt.

(7) Ein Synodaler verliert seine Mitgliedschaft in der Kreissynode

1. durch Rücktritt,
2. bei Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft,
3. wenn die Kreissynode feststellt, dass er seine Verpflichtung gemäß Artikel 40 Abs. 3 offenkundig missachtet.

Artikel 40 Neubildung der Kreissynode

(1) Die Kreissynode wird alle sechs Jahre neu gebildet.

(2) Die Synodalen sind allein dem Auftrag der Kirche gemäß Artikel 2 verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Synodalen werden vor der ersten Ausübung ihres Dienstes verpflichtet.

Sie werden gefragt:

„Wollt ihr euren Auftrag als Synodale im Gehorsam gegenüber Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und in Übereinstimmung mit den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausführen und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?“

Sie antworten:

„Ja mit Gottes Hilfe.“

Artikel 41 Tagungen der Kreissynode

(1) ¹Die Kreissynode tritt in der Regel zweimal jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen. ²Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, der Kreiskirchenrat oder das Landeskirchenamt es verlangt.

(2) ¹Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. ²Für Beschlüsse muss die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen erreicht werden.

(3) Der Landesbischof, der Regionalbischof, vom Kollegium des Landeskirchenamtes beauftragte Vertreter und der Leiter des Kreiskirchenamtes können an den Verhandlungen der Kreissynode mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

Artikel 42 Präsidium der Kreissynode

(1) ¹Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung unter der Leitung des Superintendenten den Präses und bis zu zwei Stellvertreter. ²Der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen. ³Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode mit Ausnahme des Superintendenten.

(2) ¹ Der Präses beruft die Synode ein, eröffnet und schließt ihre Tagung, leitet die Verhandlungen und nimmt das Hausrecht wahr. ² Er wird bei seinen Aufgaben von seinen Stellvertretern unterstützt.

(3) ¹ Der Präses und seine Stellvertreter bereiten im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenrat die Tagungen der Kreissynode vor. ² Der Präses wacht über die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode.

Artikel 43 Geschäftsordnung der Kreissynode

(1) ¹ Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung. ² In der Geschäftsordnung ist insbesondere die Bildung von Ausschüssen vorzusehen.

(2) Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

4. Der Kreiskirchenrat

Artikel 44 Aufgaben des Kreiskirchenrates

(1) ¹ Der Kreiskirchenrat trägt die Verantwortung dafür, dass der Dienst im Kirchenkreis auftrags- und ordnungsgemäß wahrgenommen wird. ² Er ist für alle Angelegenheiten des Kirchenkreises zuständig, die nicht der Kreissynode oder dem Superintendenten zugewiesen sind. ³ Er führt die Beschlüsse der Kreissynode aus und ist der Kreissynode berichtspflichtig.

(2) ¹ Der Kreiskirchenrat kann im Ausnahmefall die der Kreissynode gemäß Artikel 38 Abs. 2 zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen, wenn die Kreissynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. ² Solche Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Kreissynode. ³ Versagt die Kreissynode die Bestätigung, so ist der Beschluss aufgehoben. ⁴ Maßnahmen, die aufgrund des Beschlusses vollzogen sind, bleiben gültig.

(3) ¹ Der Kreiskirchenrat vertritt den Kirchenkreis im Rechtsverkehr. ² Willenserklärungen, die den Kirchenkreis gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten bedürfen der Unterschrift des Superintendenten oder seines Stellvertreters und sind mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

(4) Der Kreiskirchenrat hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er besetzt die Stellen des Kirchenkreises.
2. Er spricht Beauftragungen für bestimmte Aufgabenbereiche aus.
3. Er spricht ehren- und nebenamtliche Beauftragungen für den Verkündigungsdienst aus.
4. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und führt dessen Wirtschaft im Rahmen des Haushaltsplanes.
5. Er entscheidet über die Vergabe von Mitteln zum Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden.
6. Er wirkt an Visitationen mit.
7. Er nimmt die weiteren ihm durch die Verfassung oder durch Kirchengesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

Artikel 45 Zusammensetzung des Kreiskirchenrates

(1) Dem Kreiskirchenrat gehören an:

1. der Superintendent als Vorsitzender,
2. der erste Stellvertreter des Superintendenten,

3. der Präses der Kreissynode,
4. vier bis zwölf Mitglieder, die von der Kreissynode aus ihrer Mitte zu wählen sind; darunter sollen die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere die anderen Verkündigungsdienste neben dem Pfarrdienst, angemessen vertreten sein,
5. der Leiter des Kreiskirchenamtes oder ein von ihm Beauftragter als beratendes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht.

(2) Die Zahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder darf die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht erreichen.

(3) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 sind getrennt nach den Mitgliedern, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, und den Mitgliedern, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen, jeweils insgesamt bis zu zwei Stellvertreter zu wählen, die zugleich Ersatzmitglieder sind.

(4) Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass die Stellvertreter nach Absatz 3, die Stellvertreter des Präses, der zweite Stellvertreter des Superintendenten und sachkundige Personen zu den Sitzungen des Kreiskirchenrates mit Rederecht hinzugezogen werden.

(5) Die von der Kreissynode gewählten Mitglieder der Landessynode werden zu den Sitzungen eingeladen.

Artikel 46 **Sitzungen des Kreiskirchenrates**

(1) ¹Der Kreiskirchenrat wird vom Superintendenten in der Regel monatlich einberufen. ²Er ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder, der Regionalbischof, das Landeskirchenamt oder der Leiter des Kreiskirchenamtes es verlangen.

(2) ¹Der Kreiskirchenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des Superintendenten oder seines Stellvertreters anwesend ist. ²Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Landesbischof, der Regionalbischof und vom Kollegium des Landeskirchenamtes beauftragte Vertreter können mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Kreiskirchenrates teilnehmen.

(4) Der Kreiskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

5. Der Superintendent

Artikel 47 **Der Leitungsdienst des Superintendenten**

(1) ¹Der Superintendent ist ein Pfarrer, dem der Dienst der geistlichen Leitung für einen Kirchenkreis aufgetragen ist. ²Als Vorsitzender des Kreiskirchenrates trägt er die Verantwortung dafür, dass dieser seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. ³Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Kreiskirchenrates verantwortlich. ⁴Er führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten. ⁵Die Dienstbezeichnung ist „Superintendentin“ beziehungsweise „Superintendent“.

(2) ¹Der Superintendent nimmt seinen Dienst auch im Auftrag der Landeskirche wahr. ²Er trägt Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem kirchlichen Auftrag geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. ³Er berät die Organe und Dienste der Landeskirche in den Angelegenheiten des Kirchenkreises und trägt Sorge für die Durchführung landeskirchlicher Entscheidungen im Kirchenkreis.

(3) ¹Der Superintendent ist Inhaber einer Pfarrstelle. ²Er nimmt neben seinem Leitungsdienst einen Auftrag in einer Kirchengemeinde oder einen allgemeinkirchlichen Auftrag im Kirchenkreis wahr.

(4) Der Superintendent hat das Recht, in jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu predigen und den Gottesdienst zu leiten.

(5) ¹Der Superintendent untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes. ²Der zuständige Regionalbischof ist nach Maßgabe von Artikel 72 Abs. 2 Nr. 6 an der Wahrnehmung der Dienstaufsicht zu beteiligen.

Artikel 48 **Aufgaben des Superintendenten**

(1) Der Superintendent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vertritt den Kirchenkreis in den Kirchengemeinden, in der Landeskirche und in der Öffentlichkeit. Artikel 44 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.
2. Er achtet darauf, dass Seelsorge an den Mitarbeitern im Kirchenkreis geschieht und die Mitarbeiter der einzelnen Dienstbereiche in Konventen zusammenkommen.
3. Er trägt Sorge dafür, dass der Gemeindeaufbau und das geistliche Leben gefördert, Kirchenälteste und ehrenamtliche Mitarbeiter zugerüstet werden und theologische Arbeit geleistet wird.
4. Er führt die im Pfarrdienst tätigen sowie die vom Kirchenkreis angestellten hauptberuflichen Mitarbeiter ein und begleitet sie in ihrem Dienst.
5. Er führt über die vom Kirchenkreis angestellten oder beauftragten Mitarbeiter die Dienstaufsicht. In den kirchengesetzlich geregelten Fällen nimmt er im Auftrag der Landeskirche auch gegenüber den Pfarrern Aufgaben der Dienstaufsicht wahr.
6. Er kann über sein Recht aus Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 hinaus Gemeindegemeinderäte zu Sitzungen einberufen, in Sitzungen Anträge stellen und den Vorsitz übernehmen.
7. Er fördert die Zusammenarbeit des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden mit den diakonischen Trägern.
8. Er trägt Mitverantwortung für Visitationen im Kirchenkreis.

(2) ¹Der Superintendent hat die Pflicht, Beschlüsse der Kreissynode und des Kreiskirchenrates, die nach seiner Einschätzung gegen Schrift und Bekenntnis oder die kirchliche Ordnung verstoßen, zu beanstanden. ²Bleibt die Kreissynode oder der Kreiskirchenrat bei dem Beschluss, so hat der Superintendent unverzüglich den Regionalbischof und das Landeskirchenamt zu unterrichten. ³Die Ausführung des Beschlusses ist bis zur Entscheidung des Landeskirchenamtes ausgesetzt.

(3) ¹Der Superintendent kann im Einvernehmen mit dem Präses der Kreissynode Entscheidungen treffen, die dem Kreiskirchenrat vorbehalten sind, wenn dieser nicht rechtzeitig einberufen werden kann und die betreffende Angelegenheit keinen Aufschub duldet. ²Die Entscheidung ist dem Kreiskirchenrat auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. ³Wird die Bestätigung versagt, so ist die Entscheidung aufgehoben. ⁴Maßnahmen, die aufgrund der Entscheidung vollzogen sind, bleiben gültig.

(4) Der Superintendent berät sich regelmäßig mit seinen Stellvertretern, dem Präses, dem Leiter des Kreiskirchenamtes und den für die besonderen Dienstbereiche Verantwortlichen.

Artikel 49 **Wahl, Einführung und Beendigung des Dienstes**

(1) ¹Der Superintendent wird von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. ²Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. ³Wiederwahl oder die einmalige Verlängerung des Dienstes um bis zu fünf Jahre ist möglich.

(2) Der Superintendent wird durch den Landesbischof berufen und in einem Gottesdienst durch den Regionalbischof eingeführt.

(3) Das Nähere über die Wahl und die Beendigung des Dienstes wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 50 **Stellvertretung des Superintendenten**

(1) ¹Die Kreissynode wählt auf Vorschlag des Konventes der Pfarrer und der weiteren Mitarbeiter im Verkündigungsdienst für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der Pfarrer und ordinierten Gemeindepädagogen, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen, bis zu zwei Stellvertreter des Superintendenten. ²Werden zwei Stellvertreter gewählt, so hat die Kreissynode eine Reihenfolge zwischen den Stellvertretern festzustellen.

(2) ¹Der Superintendent kann seinen Stellvertretern unabhängig vom Fall seiner Verhinderung aus seinem Verantwortungsbereich mit Zustimmung des Kreiskirchenrates Aufgaben zur ständigen Wahrnehmung übertragen. ²Die Übertragung ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(3) Der Superintendent kann darüber hinaus zu seiner Entlastung im Einzelfall seinen Stellvertretern weitere Aufgaben übertragen.

(4) ¹Von einer Aufgabenübertragung nach Absatz 2 und 3 sind ausgeschlossen:

1. die Leitung der Sitzungen des Kreiskirchenrates einschließlich der Verantwortung für die Vorbereitung der Sitzungen und für die Durchführung der Entscheidungen des Kreiskirchenrates; die Möglichkeit, dem Stellvertreter des Superintendenten für bestimmte Verhandlungsabschnitte im Ablauf der Sitzung die Gesprächsleitung zu übertragen, bleibt unberührt,
2. die Dienstaufsicht gegenüber den vom Kirchenkreis angestellten beruflichen Mitarbeitern sowie in den kirchengesetzlich geregelten Fällen die Dienstaufsicht gegenüber den Pfarrern und die daraus folgenden Zuständigkeiten nach dem Pfarrerdienstrecht,
3. die Vertretung des Kirchenkreises nach außen,
4. die Zeichnungsbefugnis bei der Vertretung des Kirchenkreises in Rechtsangelegenheiten,
5. das Recht und die Pflicht zur Beanstandung von Beschlüssen des Kreiskirchenrates.

²Die umfassende Wahrnehmung der Aufgaben des Superintendenten im Falle seiner Verhinderung bleibt unberührt.

(5) Die Aufgaben der Stellvertreter des Superintendenten sind bei der Bemessung ihres Dienstumfangs oder in anderer Weise angemessen zu berücksichtigen.

6. Das Kreiskirchenamt

Artikel 51 **Aufgaben des Kreiskirchenamtes**

¹Dem Kreiskirchenamt obliegt die Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises. ²Es unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erledigung ihrer Verwaltungsangelegenheiten. ³Es nimmt im Auftrag des Landeskirchenamtes auch Aufgaben der kirchlichen Aufsicht wahr. ⁴Das Nähere über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Kreiskirchenämter wird durch Kirchengesetz geregelt.

7. Der reformierte Kirchenkreis

Artikel 52 **Rechtsstellung des reformierten Kirchenkreises**

(1) ¹Die reformierten Kirchengemeinden bilden einen reformierten Kirchenkreis. ²Sie arbeiten im Kirchenkreis ihres örtlichen Bereiches in gegenseitiger Verantwortung mit. ³In bestimmten Aufgabengebieten sind sie dem örtlichen Kirchenkreis zugeordnet. ⁴Das Nähere wird durch den Landeskirchenrat geregelt.

(2) ¹ Der Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises führt die Bezeichnung „Moderamen“. ² Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates des reformierten Kirchenkreises führt die Dienstbezeichnung „Senior“.

Abschnitt VI: Die Landeskirche

1. Aufgaben

Artikel 53 Aufgaben der Landeskirche

(1) Die Landeskirche ist die Gemeinschaft der zu ihr gehörenden Kirchengemeinden, Kirchenkreise, kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke.

(2) ¹ Die Landeskirche nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 2 in ihrem Bereich wahr. ² Sie erfüllt Aufgaben, die von den einzelnen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht ausreichend erfüllt werden können und daher besser in der Gemeinschaft der Landeskirche wahrzunehmen sind.

(3) ¹ Die Landeskirche stärkt und gestaltet das Zeugnis und den Dienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Dienste, Einrichtungen und Werke. ² Sie fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen allen kirchlichen Körperschaften.

(4) ¹ Die Landeskirche sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche. ² Sie trifft Maßnahmen, die einer wirkungsvollen kirchlichen Ordnung und regionalen Gliederung in ihrem Bereich dienen.

(5) ¹ Die Landeskirche ist an das Recht der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gebunden. ² Es gelten das Recht der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und das Recht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für den Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, soweit die Landeskirche nichts anderes bestimmt. ³ Im übrigen bleiben die Pflichten und Aufgaben, die sich jeweils aus der Mitgliedschaft in einem gliedkirchlichen Zusammenschluss ergeben, unberührt.

2. Die Leitung der Landeskirche

Artikel 54 Die Leitung der Landeskirche

(1) In der Leitung der Landeskirche wirken ihre Leitungsorgane in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung zusammen.

(2) Leitungsorgane der Landeskirche sind

1. die Landessynode,
2. der Landeskirchenrat,
3. der Landesbischof,
4. das Kollegium des Landeskirchenamtes.

3. Die Landessynode

Artikel 55 Aufgaben der Landessynode

(1) ¹Die Landessynode verkörpert die Einheit und Vielfalt der Gemeinden, Kirchenkreise, Dienste, Einrichtungen und Werke im Bereich der Landeskirche. ²Sie ist die Sachwalterin aller der Landeskirche zustehenden Rechte und zur gemeinsamen Willensbildung berufen.

(2) ¹Die Landessynode berät und beschließt über alle Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit der Landeskirche, soweit nicht die Zuständigkeit des Landeskirchenrates, des Landesbischofs oder des Kollegiums des Landeskirchenamtes begründet ist. ²Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie trifft Grundsatzentscheidungen für Zeugnis und Dienst und nimmt zu Fragen des kirchlichen und des öffentlichen Lebens Stellung.
2. Sie erlässt die Kirchengesetze.
3. Sie beschließt den Haushalt und den Kollektenplan der Landeskirche und beschließt über die Jahresrechnung.
4. Sie beschließt über die Grundsätze der Stellenplanung für die Pfarrer und weiteren Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.
5. Sie beschließt über die Errichtung und Aufhebung von Stellen der Landeskirche.
6. Sie nimmt Berichte des Landesbischofs, des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes entgegen und kann ihnen Aufträge erteilen.
7. Sie wählt
 - a) den Landesbischof und die Regionalbischöfe,
 - b) den Präsidenten und die Dezerenten des Landeskirchenamtes,
 - c) die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates,
 - d) den Leiter des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz.
8. Sie entsendet Mitglieder in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und bestimmt von diesen die Mitglieder der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, von denen ein Mitglied reformierten Bekenntnisses sein soll, und die Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.
9. Sie nimmt die weiteren ihr vorbehaltenen Wahlen vor.
10. Sie beschließt über die kirchliche Lebensordnung sowie über die Einführung von Agenden und Gesangbüchern; vor der Entscheidung ist den Kreissynoden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
11. Sie beschließt über Eingaben und Anträge.

Artikel 56 Einspruchsrecht von Synodalen aus Bekenntnisgründen

(1) ¹Widersprechen mindestens zwanzig Synodale oder die reformierten Synodalen einem Beschluss der Landessynode mit der Begründung, dass er mit Schrift und Bekenntnis nicht im Einklang steht, so ist der Beschluss der Landessynode bis zur nächsten Tagung auszusetzen; dort ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden. ²Der Einspruch muss dem Präsidium der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Landeskirchenrates, welche nach der entsprechenden Tagung der Landessynode stattfindet, mitgeteilt sein.

(2) ¹In der Zwischenzeit ist der Superintendentenkonvent (Artikel 76) beziehungsweise die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises einzuberufen, die ein Gutachten des Reformierten Bundes einholt. ²Bestätigt der

Superintendentenkonvent oder die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises die Bedenken, so kann die Landessynode in dieser Frage nicht gegen dieses Votum entscheiden.

(3) Die Einspruchsrechte des Landesbischofs, seines ständigen Stellvertreters und des reformierten Seniors bleiben unberührt.

Artikel 57 **Zusammensetzung und Bildung der Landessynode**

(1) Der Landessynode gehören an:

1. der Landesbischof und sein Stellvertreter,
2. der reformierte Senior,
3. der Präsident des Landeskirchenamtes,
4. der Leiter des Diakonischen Werkes,
5. der Präses der bisherigen Landessynode,
6. je Kirchenkreis ein von der Kreissynode gewähltes Mitglied, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht,
7. je Propstsprenzel vier von gemeinsamen Wahlausschüssen der Kreissynoden gewählte Mitglieder, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und von denen zwei ordiniert und zwei nicht ordiniert sind,
8. je Propstsprenzel ein Superintendent,
9. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
10. zwei bis sechs Jugenddelegierte gemäß Absatz 2,
11. bis zu acht vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.

(2) Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 10 üben zwei das Stimmrecht aus; bis zu vier weitere nehmen an den Verhandlungen der Landessynode mit Rede- und Antragsrecht teil.

(3) Bei der Berufung von Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 11 ist zu gewährleisten, dass in der Landessynode die Zahl der in einem hauptberuflichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder die Hälfte der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht.

(4)¹Die weiteren Regionalbischöfe und die Dezernenten des Landeskirchenamtes nehmen an den Verhandlungen der Landessynode mit Rede- und Antragsrecht teil. ²An den Wahlen nach Artikel 55 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a und b nehmen sie stimmberechtigt teil.

(5) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8 und Nr. 11 werden jeweils zwei Stellvertreter gewählt beziehungsweise berufen, die in der dabei bestimmten Reihenfolge in die Landessynode eintreten.

(6)¹Mitglied der Landessynode kann nur sein, wer am Tag ihrer Konstituierung mindestens 18 Jahre alt ist. ²In die Landessynode gewählt werden kann nur, wer seit mindestens sechs Monaten einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche angehört.

(7) Ein Synodaler verliert seine Mitgliedschaft in der Landessynode

1. durch Rücktritt,
2. bei Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft,
3. wenn die Landessynode feststellt, dass er seine Verpflichtung gemäß Artikel 58 Abs. 2 offenkundig missachtet.

(8) Die Landessynode wird alle sechs Jahre neu gebildet.

(9) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 58 Verpflichtung der Synodalen

(1) Die Synodalen sind allein dem Auftrag der Kirche gemäß Artikel 2 verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Synodalen werden vor der ersten Ausübung ihres Dienstes verpflichtet.

Sie werden gefragt:

„Wollt ihr euren Auftrag als Synodale im Gehorsam gegenüber Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und in Übereinstimmung mit den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausführen und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?“

Sie antworten:

„Ja mit Gottes Hilfe.“

(3) Die von den Kreissynoden gewählten Mitglieder sollen sich für Berichte und Aussprachen über die Verhandlungen der Landessynode vor Kreissynoden, Konventen, Gemeindegemeinderäten und Kirchenältestentagen ihres Wahlkreises zur Verfügung stellen und sind verpflichtet, Anträge der Kreissynoden und der Kreiskirchenräte ihres Wahlkreises in die Beratung der Landessynode einzubringen.

Artikel 59 Präsidium der Landessynode

¹ Die Landessynode wird von einem Präsidium geleitet. ² Es besteht aus dem Präses, zwei Stellvertretern und einem Schriftführer, die von der Landessynode auf ihrer ersten Tagung gewählt werden. ³ Der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen. ⁴ Synodale nach Artikel 57 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind nicht wählbar. ⁵ Der Landesbischof beruft die Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und führt bis zur Wahl des Präsidiums den Vorsitz.

Artikel 60 Geschäftsordnung der Landessynode

(1) Die Landessynode tritt in der Regel zweimal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder auf Verlangen des Landeskirchenrates zusammen.

(2) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹ Für Beschlüsse muss die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen erreicht werden. ² Änderungen der Verfassung der Landeskirche bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Synodalen, mindestens jedoch der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode.

(4) ¹ Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung. ² In der Geschäftsordnung ist insbesondere die Bildung von Ausschüssen vorzusehen. ³ Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass sachkundige Personen zu den Verhandlungen der Landessynode beratend mit Rederecht hinzugezogen werden.

4. Der Landeskirchenrat

Artikel 61 Aufgaben des Landeskirchenrates

(1) Der Landeskirchenrat hat folgende Aufgaben:

1. Er trifft konzeptionelle Entscheidungen für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche in den verschiedenen Bereichen von Zeugnis und Dienst.
2. Er vertritt die Landeskirche nach außen; Artikel 63 Abs. 2 Nr. 3 und Artikel 65 Abs. 6 bleiben unberührt.

3. Er erlässt im Rahmen der Zuständigkeit der Landeskirche Verordnungen gemäß Artikel 82.
 4. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Landessynode.
 5. Er erstattet der Landessynode einmal im Jahr einen Bericht.
 6. Er gibt dem Landeskirchenamt für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Grundsätze und Richtlinien.
 7. Er beschließt über die Besetzung von Stellen der Landeskirche, soweit er dies nicht dem Landeskirchenamt überträgt.
 8. Er nimmt die weiteren ihm in dieser Verfassung oder durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Landeskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 62

Zusammensetzung des Landeskirchenrates

(1) Dem Landeskirchenrat gehören an

1. der Landesbischof als Vorsitzender,
2. die Regionalbischöfe und der reformierte Senior,
3. der Präsident und die Dezenten des Landeskirchenamtes,
4. der Präses der Landessynode,
5. acht weitere Mitglieder der Landessynode, darunter mindestens sechs Mitglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,
6. der Leiter des Diakonischen Werkes.

(2) ¹ Der ständige Stellvertreter des Landesbischofs vertritt diesen auch im Vorsitz. ² Der Präses kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen. ³ Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 wählt die Landessynode insgesamt fünf stellvertretende Mitglieder, die in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge in den Landeskirchenrat eintreten.

(3) Der Landeskirchenrat kann einen Beschluss nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 fassen.

5. Das Landeskirchenamt

Artikel 63

Aufgaben des Landeskirchenamtes

(1) ¹ Das Landeskirchenamt führt die laufenden Geschäfte der Landeskirche. ² Es ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Landeskirche, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Stellen übertragen ist. ³ Es kann Verwaltungsanordnungen erlassen.

(2) Zu den Aufgaben des Landeskirchenamtes gehören insbesondere:

1. die Wahrung und Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung,
2. die Vorbereitung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit,
3. die rechtliche Vertretung der Landeskirche,
4. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Landessynode und des Landeskirchenrates,
5. Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer und Kirchenbeamten nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung,
6. die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben,

7. die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie über die Dienste, Einrichtungen und Werke der Landeskirche nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung,
8. die Dienstaufsicht über die Pfarrer und weiteren Mitarbeiter auf der Ebene der Landeskirche und im Zusammenwirken mit den Regionalbischöfen über die Superintendenten,
9. die Personalplanung und der Personaleinsatz,
10. Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Personalentwicklung,
11. Stellenbesetzungen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung, soweit nicht die Landessynode oder der Landeskirchenrat zuständig ist.

(3) Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, dass Aufgaben des Landeskirchenamtes in die Zuständigkeit nachgeordneter Einrichtungen oder der Kirchenkreise übertragen werden.

(4) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Landeskirche wird bis zur Entscheidung des Landeskirchenrates über die Zuständigkeit zunächst das Landeskirchenamt tätig.

(5) ¹Das Landeskirchenamt erstattet der Landessynode jährlich einen Bericht. ²Es berichtet dem Landeskirchenrat laufend über seine Tätigkeit.

(6) Das Landeskirchenamt hat seinen Sitz in Erfurt.

Artikel 64 Das Kollegium des Landeskirchenamtes

(1) Das Landeskirchenamt wird vom Kollegium unter dem Vorsitz des Präsidenten geleitet.

(2) ¹Dem Kollegium gehören an

1. der Präsident und die Dezenten des Landeskirchenamtes,
2. der Landesbischof.

²Der Präsident und mindestens ein Dezentent müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. ³Die Dienstbezeichnungen sind „Präsidentin“ beziehungsweise „Präsident“ und „Oberkirchenrätin“ beziehungsweise „Oberkirchenrat“.

(3) ¹Der Präsident und die Dezenten werden von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. ²Wiederwahl oder eine einmalige Verlängerung des Dienstes um bis zu fünf Jahre ist möglich. ³Der Dienst endet mit Erreichen der für Pfarrer beziehungsweise Kirchenbeamte geltenden gesetzlichen Altersgrenze.

(4) ¹Das Kollegium des Landeskirchenamtes gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landeskirchenrates bedarf. ²Die Geschäftsordnung kann die Bildung von Ausschüssen vorsehen.

6. Der Landesbischof, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior

Artikel 65 Auftrag und Aufgaben des Landesbischofs und der Regionalbischöfe

(1) ¹Der Landesbischof und die Regionalbischöfe sind Pfarrer, denen der Dienst der geistlichen Leitung für die Landeskirche beziehungsweise für eine Region (Propstsprengel) aufgetragen ist. ²Sie achten darauf, dass das Evangelium unverfälscht verkündigt wird und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden. ³Sie tragen Verantwortung für Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung. ⁴Sie nehmen nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung weitere Aufgaben der Leitung wahr.

(2) Die Dienstbezeichnungen sind „Landesbischofin“ beziehungsweise „Landesbischof“ und „Pröpstin“ beziehungsweise „Propst“.

(3) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe haben das Recht, in allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ihres Dienstbereichs zu predigen und Gottesdienste zu leiten sowie mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Leitungsorgane teilzunehmen und Visitationen durchzuführen.

(4) ¹Sie sorgen dafür, dass in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, in den Diensten, Einrichtungen und Werken sowie bei deren Mitarbeitern der Dienst der geschwisterlichen Beratung und seelsorgerlichen Begleitung geschieht, und nehmen selbst diesen Dienst wahr. ²Sie fördern die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter ihnen.

(5) Sie fördern den Nachwuchs für den Verkündigungsdienst.

(6) Sie vertreten in ihrem Dienstbereich die Landeskirche in der Ökumene und im öffentlichen Leben.

(7) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe sind Pfarrer in einer Kirchengemeinde ihres Dienstbereichs mit Predigtauftrag; von den übrigen Pflichten des Pfarrdienstes in der Kirchengemeinde sind sie entlastet.

Artikel 66

Wahl, Einführung und Beendigung des Dienstes des Landesbischofs und der Regionalbischöfe

(1) ¹Der Landesbischof und die Regionalbischöfe werden auf Vorschlag eines Wahlausschusses von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. ²Wiederwahl oder die einmalige Verlängerung des Dienstes um bis zu fünf Jahre ist möglich.

(2) Vor der Wahl des Landesbischofs und des ständigen Stellvertreters des Landesbischofs ist jeweils das Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland herzustellen.

(3) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe werden in einem Gottesdienst eingeführt, der Landesbischof durch den Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und den Vorsitzenden des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Regionalbischöfe durch den Landesbischof.

(4) Der Dienst endet mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze.

(5) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe können ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Landeskirchenrat von ihrem Dienst zurücktreten.

(6) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe können durch die Landessynode aus ihrem Dienst abberufen werden, wenn ihre Amtsführung dem Bekenntnis oder der Ordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland widerspricht.

(7) Das Nähere über die Wahl und die Beendigung des Dienstes wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 67

Der Bischofskonvent

(1) ¹Der Landesbischof, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior beraten im Bischofskonvent über Fragen des gemeinsamen Dienstes und über Grundsatzfragen von Theologie, Verkündigung und geistlichem Leben. ²Den Vorsitz im Bischofskonvent führt der Landesbischof.

(2) Der Bischofskonvent wirkt mit

1. bei Grundsatzfragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Personalentwicklung von Pfarrern und ordinierten Gemeindepädagogen,
2. bei dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer und ordinierten Gemeindepädagogen,
3. bei der Besetzung von Pfarr- und Superintendentenstellen sowie Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben,
4. bei der Beauftragung von Prädikanten.

Artikel 68 **Verantwortung und Rechtsstellung des Landesbischofs**

- (1) Der Landesbischof ist in besonderer Weise für die Einheit der Landeskirche und die Pflege der Beziehungen zu den anderen christlichen Kirchen verantwortlich.
- (2) Er kann sich mit Bischofsworten an die Gemeinden, die Pfarrer und die weiteren Mitarbeiter wenden und anordnen, dass sie im Gottesdienst verlesen werden.
- (3) ¹Er führt den Vorsitz im Landeskirchenrat, im Bischofskonvent und im Superintendentenkonvent. ²Er ist Mitglied der Landessynode und des Kollegiums des Landeskirchenamtes.
- (4) Er vertritt die Landeskirche in den kirchlichen Zusammenschlüssen.
- (5) Der Landesbischof hat seinen Sitz in Magdeburg.

Artikel 69 **Aufgaben des Landesbischofs**

Der Landesbischof hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vollzieht die Ordinationen, soweit er nicht einen Regionalbischof damit beauftragt.
2. Er versieht den Dienst der Visitation.
3. Er führt die Regionalbischöfe, den reformierten Senior, den Präsidenten und die Dezernenten des Landeskirchenamtes in ihren Dienst ein.
4. Er leitet die theologischen Prüfungen.
5. Er ernennt die Pfarrer und Kirchenbeamten der Landeskirche.
6. Er fertigt die Kirchengesetze und Verordnungen aus und verkündet sie im Kirchlichen Amtsblatt.
7. Er nimmt die Dienstaufsicht über die Regionalbischöfe, den reformierten Senior und den Präsidenten des Landeskirchenamtes wahr.
8. Er hat nach Maßgabe der disziplinarrechtlichen Bestimmungen das Recht, rechtskräftig gewordene Disziplinarmaßnahmen im Gnadenweg zu mildern oder aufzuheben.

Artikel 70 **Einspruchsrecht des Landesbischofs**

- (1) ¹Der Landesbischof kann gegen Beschlüsse des Landeskirchenrates und des Kollegiums des Landeskirchenamtes Einspruch erheben. ²Der Einspruch muss unverzüglich nach Feststellung des Protokolls schriftlich beim Landeskirchenamt erhoben werden. ³Er hat aufschiebende Wirkung und zur Folge, dass der Gegenstand in der nächsten Sitzung des Landeskirchenrates beziehungsweise des Kollegiums des Landeskirchenamtes erneut beraten wird.
- (2) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Landeskirchenrates ist zur Aufrechterhaltung der Entscheidung des Landeskirchenrates die Mehrheit der Mitglieder des Landeskirchenrates erforderlich.
- (3) ¹Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes entscheidet der Landeskirchenrat, wenn vorher das Kollegium an seinem Beschluss festgehalten und der Landesbischof den Einspruch aufrechterhalten hat. ²Für das Festhalten am Beschluss ist die Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes erforderlich.
- (4) ¹Der Landesbischof kann gegen einen Beschluss der Landessynode Einspruch mit der Begründung erheben, dass der Beschluss Schrift und Bekenntnis widerspricht. ²Der Einspruch muss dem Präsidium der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Landeskirchenrates, welche nach der entsprechenden Tagung der Landessynode stattfindet, mitgeteilt sein. ³Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; bei der nächsten Tagung der Landessynode ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden. ⁴In der Zwischenzeit beruft der Landesbischof den Bischofskonvent (Artikel 67) und den Superintendentenkonvent (Artikel 76) ein. ⁵Bestätigen diese jeweils

mehrheitlich die bekenntnismäßigen Bedenken, so kann die Landessynode in dieser Frage nicht gegen diese Voten entscheiden.

Artikel 71 Vertretung des Landesbischofs

(1) ¹Die Landessynode bestimmt auf Vorschlag des Landesbischofs einen der Regionalbischöfe mit Sitz im Freistaat Thüringen zum ständigen Stellvertreter des Landesbischofs. ²Er muss auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein. ³Artikel 70 Abs. 4 gilt für ihn entsprechend.

(2) Die Vertretung des Landesbischofs bei gleichzeitiger Verhinderung des ständigen Stellvertreters wird durch die Regionalbischöfe in der Reihenfolge des Dienalters wahrgenommen.

(3) ¹Der Landesbischof kann im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat bestimmte Aufgaben seines Dienstes widerruflich einzelnen Regionalbischöfen übertragen. ²Er kann insbesondere seinen ständigen Stellvertreter mit der Vertretung der Landeskirche bei der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und einen Regionalbischof mit der Vertretung der Landeskirche bei der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beauftragen.

Artikel 72 Rechtsstellung und Aufgaben der Regionalbischöfe

(1) ¹Die Regionalbischöfe nehmen in ihrem Propstsprengel die in Artikel 65 genannten Aufgaben in Gemeinschaft mit dem Landesbischof wahr. ²Sie vertreten den Landesbischof im kirchlichen und öffentlichen Leben in ihrem jeweiligen Bereich.

(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie vollziehen Ordinationen im Auftrag des Landesbischofs.
2. Sie visitieren Kirchenkreise und Kirchengemeinden nach Maßgabe der Visitationsordnung.
3. Sie wirken bei Personalentscheidungen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung mit.
4. Sie übernehmen im Auftrag des Landeskirchenrates gesamtkirchliche Aufgaben.
5. Sie führen die Superintendenten in ihren Dienst ein, versammeln diese regelmäßig in Konventen, tauschen mit ihnen Erfahrungen aus und beraten mit ihnen über gemeinsame Aufgaben.
6. Sie begleiten die Superintendenten in ihrem Leitungsdienst, werden von diesen über wichtige Angelegenheiten unterrichtet und nehmen nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung im Zusammenwirken mit dem Landeskirchenamt Funktionen der Dienstaufsicht über die Superintendenten ihres Propstsprengels wahr.
7. Sie halten Kontakt zu den Leitern und den Verwaltungsräten der Kreiskirchenämter ihres Propstsprengels.
8. Sie fördern durch wechselseitige Information den Kontakt zwischen den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Diensten, Einrichtungen und Werken ihres Propstsprengels und den Organen der Leitung und Verwaltung der Landeskirche.

(3) Die Regionalbischöfe sind Mitglieder des Bischofskonventes, des Landeskirchenrates und beratende Mitglieder der Landessynode.

Artikel 73 Stellvertretung der Regionalbischöfe

Der Landeskirchenrat bestimmt auf Vorschlag des Regionalbischofs einen Superintendenten seines Propstsprengels zum Stellvertreter des Regionalbischofs.

Artikel 74 **Propstsprengel und Dienstsitze**

¹Die Zahl und Abgrenzung der Propstsprengel und die Dienstsitze der Regionalbischöfe werden durch Kirchengesetz bestimmt. ²Die Propstsprengel besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Artikel 75 **Rechtsstellung und Aufgaben des reformierten Seniors**

(1) Die Aufgaben gemäß Artikel 65 Abs. 4 werden für Kirchengemeinden und Mitarbeiter des reformierten Kirchenkreises vornehmlich vom reformierten Senior wahrgenommen.

(2) Artikel 72 Abs. 1 gilt für den reformierten Senior entsprechend.

(3) Artikel 70 Abs. 4 gilt für den reformierten Senior entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Einberufung des Superintendentenkonventes die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises einzuberufen und ein Gutachten des Reformierten Bundes einzuholen ist.

(4) Für die Wahl und Berufung des reformierten Seniors gelten die für die Superintendenten geltenden Bestimmungen entsprechend.

Artikel 76 **Der Superintendentenkonvent**

Der Landesbischof ruft die Superintendenten mindestens einmal jährlich zur Aussprache über Fragen des kirchlichen Lebens von grundsätzlicher Bedeutung zu einem Konvent zusammen, an dem die Regionalbischöfe, der reformierte Senior sowie der Präsident und die Dezernenten des Landeskirchenamtes teilnehmen.

Abschnitt VII: Besondere Dienste, Einrichtungen und Werke

1. Kirchliche Dienste, Einrichtungen und Werke

Artikel 77 **Aufgaben und Handlungsfelder**

(1) ¹Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags unterhalten die kirchlichen Körperschaften rechtlich unselbständige Dienste, Einrichtungen und Werke. ²Darüber hinaus können rechtlich selbständige Arbeitsbereiche als kirchliche Einrichtungen und Werke anerkannt werden. ³Sie sind ungeachtet ihrer Rechtsform Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche und an deren Auftrag und Ordnung gebunden.

(2) ¹Solche Dienste, Einrichtungen und Werke bestehen insbesondere für Gottesdienst und Verkündigung, den Dienst der Seelsorge, für die Förderung von Gemeindeaufbau und -entwicklung, für die diakonischen, missionarischen und ökumenischen Aufgaben, für den Dienst an verschiedenen Gruppen der Gesellschaft und im Bereich von Kirchenmusik, Erziehung, Bildung und Publizistik. ²Sie unterstützen und ergänzen den Dienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche.

(3) ¹Diakonische Einrichtungen und Werke haben teil am Auftrag der Kirche. ²Sie arbeiten im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zusammen. ³Sein Leiter wird von der Landessynode gewählt und nach den dafür geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen berufen. ⁴Die Dienstbezeichnung ist „Oberkirchenrätin“ beziehungsweise „Oberkirchenrat“.

Artikel 78

Zusammenwirken der Dienste, Einrichtungen und Werke

(1) Die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke stehen unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirche und sind deren Leitungsorganen verantwortlich.

(2) Sie stimmen ihre Arbeit untereinander und mit den kirchlichen Körperschaften ab und nehmen sie in gemeinsamer Verantwortung wahr.

(3) ¹Die Dienste, Einrichtungen und Werke der Landeskirche bilden eine gemeinsame Konferenz, die der gegenseitigen Abstimmung und dem Erfahrungsaustausch dient. ²Die Konferenz tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. ³Aufgrund von Vorschlägen der in ihr vertretenen Dienste, Einrichtungen und Werke unterbreitet sie dem Landeskirchenrat Vorschläge für die Hinzuberufung von Mitgliedern aus ihrer Mitte in die Landessynode.

(4) Das Nähere, insbesondere die kirchliche Anerkennung rechtlich selbständiger Arbeitsbereiche, wird durch Kirchengesetz geregelt.

2. Theologische Fakultäten

Artikel 79

Zusammenarbeit mit den Theologischen Fakultäten

(1) Die Evangelisch-Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena wirken als Stätten theologischer Forschung, Lehre und Ausbildung mit den Leitungsorganen der Landeskirche zusammen, indem

1. sich ihre Mitglieder nach Maßgabe der kirchlichen Prüfungsordnungen an der Durchführung der theologischen Prüfungen beteiligen,
2. sie die kirchlichen Leitungsorgane durch theologische Gutachten beraten,
3. sie je eines ihrer der Theologischen Prüfungskommission angehörenden Mitglieder in die Landessynode entsenden,
4. ihre Mitglieder nach Maßgabe des kirchlichen Rechts bei Lehrbeanstandungsverfahren mitwirken.

(2) Zum Austausch über grundsätzliche Fragen der Theologie, der kirchlichen Lehre, der theologischen Ausbildung und des kirchlichen Lebens kommen Vertreter des Landeskirchenrates und der Theologischen Fakultäten mindestens einmal im Jahr zusammen.

Abschnitt VIII: Rechtsetzung und kirchliche Gerichtsbarkeit

1. Rechtsetzung

Artikel 80

Regelung durch Kirchengesetz

(1) ¹Der Regelung durch Kirchengesetz bedürfen

1. der Erlass und die Änderung der Kirchenverfassung,
2. die in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich der kirchengesetzlichen Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten,
3. die Änderung oder Aufhebung bestehender Kirchengesetze,
4. vermögensrechtliche Verpflichtungen der Gemeindeglieder und der kirchlichen Körperschaften,

5. das Verfahren über die Errichtung, Veränderung, Aufhebung und Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Kreispfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben,
6. die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer und Kirchenbeamten einschließlich ihrer Besoldung und Versorgung,
7. das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter,
8. die Feststellung des Haushaltsplans der Landeskirche sowie die Regelung des innerkirchlichen Finanzausgleichs,
9. die Zustimmung zu Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung mit anderen Kirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen,
10. die Zustimmung zu Verträgen von grundsätzlicher Bedeutung mit dem Staat.

² Auch sonst sind Kirchengesetze zulässig.

(2) Die Landessynode kann Gesetzgebungszuständigkeiten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland auf kirchliche Zusammenschlüsse, denen sie angehört, übertragen.

Artikel 81 Gesetzgebungsverfahren

(1) ¹Die Landessynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die aus ihrer Mitte, vom Landeskirchenrat oder vom Kollegium des Landeskirchenamtes eingebracht werden. ²Vorlagen aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder. ³Vorlagen des Kollegiums des Landeskirchenamtes und aus der Mitte der Landessynode sind vor ihrer Einbringung dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Kirchengesetze erfordern zweimalige Lesung.

(3) ¹In der ersten Lesung beschließt die Landessynode, ob der Entwurf in die Ausschussberatung zu verweisen ist. ²In die Ausschussberatung sind Abänderungsanträge einzubeziehen. ³Kommt eine Überweisung in die Ausschussberatung nicht zustande, ist die Vorlage abgelehnt.

(4) ¹Die zweite Lesung erfolgt frühestens am Tag nach Abschluss der ersten Lesung. ²Gegenstand der zweiten Lesung ist der Entwurf des Kirchengesetzes in der Fassung des federführenden Ausschusses. ³An die zweite Lesung schließt sich die Schlussabstimmung an, durch die der Wortlaut des Kirchengesetzes endgültig festgestellt wird.

(5) ¹Kirchengesetze werden von dem Landesbischof und dem Präses der Landessynode unterzeichnet. ²Sie werden im Kirchlichen Amtsblatt verkündet, sofern nicht die Landessynode ausnahmsweise eine andere Form der Verkündung beschließt. ³Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem siebten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt ausgegeben ist.

(6) Schreib- oder Druckfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in Kirchengesetzen kann das Landeskirchenamt vor oder nach der Verkündung berichtigen.

Artikel 82 Verordnungen

(1) Der Landeskirchenrat kann Verordnungen erlassen, wenn eine Angelegenheit nach der Kirchenverfassung nicht der kirchengesetzlichen Regelung bedarf und nicht schon durch ein Kirchengesetz geregelt ist.

(2) ¹Angelegenheiten, für die eine kirchengesetzliche Regelung vorgeschrieben ist, kann der Landeskirchenrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch gesetzesvertretende Verordnung regeln, wenn eine solche Regelung eilbedürftig und die Einberufung der Landessynode nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht vertretbar erscheint. ²Eine Änderung der Kirchenverfassung ist auf diesem Wege nicht möglich.

(3) ¹Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. ²Versagt die Landessynode die Bestätigung, so ist die gesetzesvertretende Verordnung damit

aufgehoben; Maßnahmen, die aufgrund der Verordnung vollzogen sind, bleiben gültig. ³Der Beschluss der Landessynode ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 83

Zustimmung zu Kirchengesetzen kirchlicher Zusammenschlüsse und zu Verträgen

(1) ¹Entwürfe zu Kirchengesetzen der kirchlichen Zusammenschlüsse, welche die Rechtsetzung der Landeskirche berühren, hat das Kollegium des Landeskirchenamtes dem Landeskirchenrat vorzulegen. ²Erklärungen zu solchen Entwürfen soll das Kollegium des Landeskirchenamtes erst abgeben, wenn der Landeskirchenrat zugestimmt hat. ³Entsprechendes gilt für Verträge und Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung mit dem Staat, mit anderen Kirchen und mit kirchlichen Zusammenschlüssen.

(2) Erklärungen, mit denen Rechte der Landeskirche auf einen kirchlichen Zusammenschluss übertragen werden, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode.

2. Kirchliche Gerichtsbarkeit

Artikel 84

Kirchliche Gerichtsbarkeit

(1) Die kirchliche Gerichtsbarkeit dient der Rechtsprechung im Bereich der Landeskirche.

(2) Kirchliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt

1. bei Verfassungsstreitigkeiten,
2. bei Lehrbeanstandungen,
3. bei Verwaltungsstreitigkeiten,
4. bei Amtspflichtverletzungen,
5. bei mitarbeiterrechtlichen Streitigkeiten,
6. in sonstigen durch Kirchengesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

(3) ¹Die Mitglieder der kirchlichen Spruchkörper sind an Schrift und Bekenntnis und an Recht und Gesetz gebunden. ²Sie führen ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit.

(4) Das Nähere über die Zuständigkeit und Zusammensetzung der zur Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit berufenen Spruchkörper sowie das Verfahren werden kirchengesetzlich geregelt.

Abschnitt IX: Finanzwesen und Vermögensverwaltung

Artikel 85

Grundsätze

(1) ¹Das Vermögen der kirchlichen Körperschaften und ihrer Einrichtungen und Werke dient ausschließlich der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. ²Im Sinne verantwortlicher Haushalterschaft ist auf einen solidarischen, sparsamen, wirtschaftlichen und transparenten Einsatz aller Mittel zu achten.

(2) Soweit Vermögen an besondere Zwecke gebunden ist, ist eine entsprechende Verwendung zu sichern.

Artikel 86 **Finanzaufkommen und Finanzausgleich**

- (1) Der kirchliche Finanzbedarf wird durch Kirchensteuern, Beiträge, Kollekten, Spenden, Erträge aus Grundvermögen, Staatsleistungen und sonstige Einnahmen gedeckt.
- (2) Zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche wird ein innerkirchlicher Finanzausgleich durchgeführt.
- (3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 87 **Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für jedes Rechnungsjahr aufzustellenden Haushaltspläne.
- (2) ¹Der Haushaltsplan der Landeskirche wird vom Landeskirchenrat der Landessynode vorgelegt und durch Haushaltsgesetz festgestellt. ²Zur Deckung des Finanzbedarfs darf nur im Ausnahmefall die Aufnahme von Krediten vorgesehen werden.
- (3) ¹Ist bis zum Schluss eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan der Landeskirche für das folgende Jahr noch nicht festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten das Landeskirchenamt ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen. ²Darüber hinaus können Ausgaben geleistet werden, um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind.
- (4) ¹Überplanmäßige Ausgaben der Landeskirche bedürfen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode. ²Außerplanmäßige Ausgaben der Landeskirche bedürfen einer gesetzesvertretenden Verordnung gemäß Artikel 82 Abs. 2 und 3.

Artikel 88 **Rechnungslegung und Rechnungsprüfung**

- (1) ¹Für jedes Rechnungsjahr ist über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen eine Jahresrechnung aufzustellen. ²Die Jahresrechnung der Landeskirche wird vom Landeskirchenamt aufgestellt und der Landessynode zur Feststellung und Entlastung vorgelegt.
- (2) Die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung der kirchlichen Körperschaften und ihrer Einrichtungen und Werke unterliegen einer unabhängigen und nur dem Gesetz unterworfenen kirchlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Das Nähere über die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungsprüfung wird durch Kirchengesetz geregelt.

Abschnitt X: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 89 **Weitergeltung bisherigen Rechts**

- (1) Bis zu einer anderweitigen Regelung bleibt das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung geltende kirchliche Recht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in seinem jeweiligen bisherigen Geltungsbereich in Kraft, soweit es dieser Verfassung nicht widerspricht und in dieser Verfassung nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Soweit fortgeltendes Recht auf Bestimmungen verweist, die durch diese Verfassung außer Kraft gesetzt werden, oder Bezeichnungen verwendet, die durch diese Verfassung aufgehoben oder geändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieser Verfassung.

(3) Das Landeskirchenamt kann fortgeltende Rechtsvorschriften in der sich durch diese Verfassung ergebenden Fassung neu bekanntmachen.

(4) ¹Bei Meinungsverschiedenheiten über die Fortgeltung bisher geltenden Rechts entscheidet der Landeskirchenrat. ²Handelt es sich um eine Rechtsvorschrift, deren Erlass in die Zuständigkeit der Landessynode fällt, so ist die Entscheidung im Benehmen mit dem für Rechts- und Verfassungsfragen zuständigen Ausschuss zu treffen; die Rechtsvorschrift ist der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung oder Aufhebung vorzulegen.

Artikel 90 Zuständigkeiten, Berufungen

(1) In die Aufgaben und Zuständigkeiten, die fortgeltendes Recht einer nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung nicht mehr fortbestehenden Stelle zuweist, tritt die nach dieser Verfassung zuständige Stelle ein.

(2) ¹Die nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verfassung geltenden Bestimmungen berufenen Amtsinhaber bleiben für die Zeit ihrer Berufung im Amt, soweit sich aus dieser Verfassung oder dem Vereinigungsvertrag nichts anderes ergibt. ²Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Bestimmungen dieser Verfassung.

Artikel 91 Leitungsorgane der Landeskirche

(1) Bis zur Konstituierung der Landessynode und des Landeskirchenrates nehmen die entsprechenden bisherigen Organe der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ihre Aufgaben im bisherigen Umfang weiter wahr.

(2) Bei der Bildung der ersten Landessynode gilt Artikel 57 Abs. 1 mit folgender Maßgabe:

1. Für die Wahl der Mitglieder nach Artikel 57 Abs. 1 Nr. 7 und 8 wird bereits die künftige Einteilung der Propstsprengel nach dem Kirchengesetz über Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Propstsprengelgesetz) vom¹ zugrunde gelegt.
2. Bei der Berufung von Mitgliedern nach Artikel 57 Abs. 1 Nr. 11 soll der Landeskirchenrat darauf achten, dass unter den gewählten und berufenen Mitgliedern die bisherigen Teilkirchen in etwa gleicher Zahl vertreten sind.
3. Mitglieder nach Artikel 57 Abs. 1 Nr. 5 sind die Präses und der Präsident der bisherigen Teilkirchensynoden.

(3) ¹Absatz 2 Nr. 1 gilt entsprechend für die Zahl der stimmberechtigten Regionalbischöfe im Landeskirchenrat nach Artikel 62 Abs. 1 Nr. 2. ²Der Bischofskonvent bestimmt die Regionalbischöfe, die stimmberechtigte Mitglieder des Landeskirchenrates sind. ³Die weiteren Regionalbischöfe nehmen an den Sitzungen des Landeskirchenrates mit Rede- und Antragsrecht teil.

(4) ¹Der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst Mitglieder der Landessynode. ²Bis zum Dienstantritt des Landesbischofs der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nehmen sie beziehungsweise ihre Stellvertreter dessen Aufgaben gemeinsam wahr. ³Den Vorsitz im Landeskirchenrat führt in entsprechender Anwendung von Artikel 11 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der auch bis zur Wahl des Präsidiums den Vorsitz auf der ersten Tagung der ersten Landessynode führt.

¹ Die Föderationssynode hat das Propstsprengelgesetz am 4. Juli 2008 beschlossen.

(5) ¹Die Zusammensetzung der Landessynode (Artikel 57) und des Landeskirchenrates (Artikel 62) ist spätestens ein Jahr vor Ablauf der ersten Wahlperiode durch die Landessynode zu überprüfen. ²Der Landeskirchenrat ist anzuhören.

Artikel 92 Leitungsorgane der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

(1) Die in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gebildeten Gemeindegemeinderäte gelten als Gemeindegemeinderäte im Sinne dieser Verfassung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Kreissynoden und Kreiskirchenräte.

(3) Soweit in den Kirchenkreisen auf dem Gebiet der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen noch keine Kreiskirchenräte gebildet sind, nehmen die bisherigen Vorstände der Kreissynoden die Aufgaben der Kreiskirchenräte wahr.

Artikel 93 Altvermögen

¹Soweit das Vermögen der bisherigen Teilkirchen besonderen Zwecken zugeordnet ist, darf es nur dem jeweiligen ursprünglichen Zweck entsprechend verwendet werden. ²Die Zweckbindung ist in einer geeigneten Form von Sondervermögen zu sichern.

Artikel 94 Sitz des Landeskirchenamtes

Bis zum Umzug des Landeskirchenamtes nach Erfurt bleibt es bei der bisherigen Standortregelung.

Artikel 95 Inkrafttreten

Diese Kirchenverfassung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Anmerkung:

Ergebnis der Abstimmung: EKKPS: Ja-Stimmen: 28, Nein-Stimmen: 5, Enthaltungen: 3; ELKTh: Ja-Stimmen: 27, Nein-Stimmen: 6, Enthaltungen: 4

Beschlussdrucksache 1/3B:

Auf Antrag des Synodalen LB Kähler hat die Föderationssynode am 04.07.2008 bei 5 Enthaltungen beschlossen:

Die Föderationssynode bittet den künftigen Landeskirchenrat der EKM die Verfassung der EKM auf Überarbeitungsbedarf zu überprüfen und der Landessynode im Jahre 2010 zu berichten. Dabei ist dem Gender-Aspekt besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Anmerkung:

In den Antrag des Synodalen LB Kähler wurde der Antrag der Präsidentin des Kirchenamtes Andrae ("Dabei ist dem Gender-Aspekt besondere Aufmerksamkeit zu widmen:") aufgenommen.

Auf ihrer **6. Tagung** hatte die Föderationssynode am 20.06.2008 in Bad Sulza den Antrag der Föderationskirchenleitung zur Erarbeitung einer geschlechtsbezogenen sprachlichen Alternativfassung der Verfassung (Beschlussdrucksache

1.4/1) in geheimer Abstimmung bei 13 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen (ELKTh) sowie bei 13 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen (EKKKPS) abgelehnt.

Beschlüsse zu TOP 2:**1. Synodenwahlgesetz****2. Bischofswahlgesetz**

1. Beschlussdrucksache 2/1.1B

Auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses hat die Föderationssynode am 04.07.2008 das Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beschlossen:

**Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Synodenwahlgesetz - SynWG)**

Vom 4. Juli 2008

Abschnitt I: Die Kreissynoden

§ 1

Amtszeit und Festlegung des Wahlzeitraumes

(1) Die Kreissynoden werden alle sechs Jahre neu gebildet. Die Neubildung erfolgt zum 1. September des Jahres, das vor der Neubildung der Landessynode liegt.

(2) Der Landeskirchenrat legt spätestens 15 Monate vor Neubildung der Kreissynoden den Wahlzeitraum fest.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Der Kreissynode gehören an:

1. der Superintendent,
2. von den Gemeindegemeinderäten gewählte wählbare Gemeindeglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen dürfen,
3. Synodale, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und nach Maßgabe des § 5 aus den einzelnen Dienstbereichen des Kirchenkreises entsandt werden,
4. berufene Synodale nach Maßgabe des § 6.

(2) Die Zahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Synodalen darf die Hälfte der Mitglieder der Kreissynode nicht erreichen.

(3) Die Gesamtzahl der Mitglieder der Kreissynode wird vom Kreiskirchenrat festgelegt. Sie soll unter Beachtung der Größe des Kirchenkreises zwischen dreißig und sechzig Mitgliedern liegen.

(4) An den Tagungen der Kreissynode nehmen zwei Jugendsynodale mit Rede- und Antragsrecht teil. Sie haben Stimmrecht, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

Bildung der Wahlbezirke

- (1) Der Kreiskirchenrat teilt den Kirchenkreis in Wahlbezirke ein. Die Wahlbezirke bestehen aus einer oder mehreren Kirchengemeinden. Ein Pfarrstellenbereich soll nicht auf verschiedene Wahlbezirke aufgeteilt werden.
- (2) Der Kreiskirchenrat bestimmt unter Beachtung von § 2 Abs. 2 und 3 die Zahl der nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 zu wählenden Synodalen und teilt sie auf die Wahlbezirke auf. Dabei soll der Gemeindegliederzahl und der Vertretung der Regionen angemessen Rechnung getragen werden.

§ 3 a Reformierter Kirchenkreis

Das Moderamen des Reformierten Kirchenkreises kann zu § 2 Abs. 3 und § 3 abweichende Regelungen treffen.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl der Synodalen des Wahlbezirks erfolgt in gemeinsamer Sitzung der beteiligten Gemeindegliederkirchenräte. Den Vorsitz führt der an Jahren älteste Vorsitzende unter den anwesenden Vorsitzenden der Gemeindegliederkirchenräte. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn von jedem Gemeindegliederkirchenrat mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer am Tag der Konstituierung der Kreissynode mindestens 18 Jahre alt ist und seit mindestens 6 Monaten einer Kirchengemeinde im Bereich des Kirchenkreises angehört. Wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht dem Gemeindegliederkirchenrat angehören. Im Übrigen gelten für die Wählbarkeit die gleichen Voraussetzungen wie für die Wählbarkeit in den Gemeindegliederkirchenrat.
- (3) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Stimmen auf sich vereinigt, die mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entspricht.
- (4) Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für einen Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden; Stimmenthaltung ist zulässig. Kommt nicht für so viele Kandidaten, wie zu wählen sind, die erforderliche Mehrheit zustande, so findet unter den nichtgewählten Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt; Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Vor jedem weiteren Wahlgang scheidet derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt.

§ 5 Entsendung von Synodalen aus den Dienstbereichen

Der Kreiskirchenrat bestimmt unter Beachtung von § 2 Abs. 2 und 3 die Zahl der aus den einzelnen Dienstbereichen zu entsendenden Synodalen und legt das Verfahren für ihre Entsendung fest. Dabei soll sichergestellt sein, dass die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere der Pfarrdienst, die weiteren Verkündigungsdienste und die Diakonie, angemessen vertreten sind.

§ 6 Hinzuberufung weiterer Synodaler

Der Kreiskirchenrat kann ungeachtet des § 5 unter Beachtung von § 2 Abs. 2 und 3 Synodale im Umfang von bis zu einem Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen hinzuberufen.

§ 7 Stellvertreter

(1) Für die Synodalen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden in getrennten Wahlgängen jeweils bis zu zwei persönliche Stellvertreter gewählt, die zugleich Ersatzmitglieder sind; § 4 gilt entsprechend. Bei zwei Stellvertretern wird die Reihenfolge, in der sie in die Kreissynode eintreten, bei der Wahl bestimmt.

(2) Für die Synodalen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden Stellvertreter entsandt, die in der dabei festgelegten Reihenfolge in die Kreissynode eintreten. Für das Verfahren gilt § 5 Satz 1 entsprechend.

(3) Ist kein Stellvertreter nach Absatz 1 oder Absatz 2 mehr vorhanden, werden auf dieselbe Weise neue Stellvertreter bestimmt.

§ 8 Jugendvertreter

Die Jugendvertreter nach § 2 Abs. 4 werden auf Vorschlag des Jugendkonventes des Kirchenkreises oder eines vergleichbaren Zusammenschlusses vom Kreiskirchenrat berufen.

§ 9 Wahlanfechtung

(1) Gegen Wahlergebnisse nach § 4 und § 7 Abs. 1 kann jedes Mitglied eines der beteiligten Gemeindegemeinderäte Beschwerde einlegen. Dabei kann nur geltend gemacht werden, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl gegen die kirchliche Ordnung verstoßen wurde und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst worden ist.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Woche gegenüber dem Kreiskirchenrat schriftlich zu erklären. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, ist binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt statthaft. Dieses entscheidet abschließend. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Der Kreiskirchenrat beziehungsweise im Fall der weiteren Beschwerde das Landeskirchenamt kann bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. Die Wiederholung der Wahl kann angeordnet werden.

§ 10 Sonstige Beschwerderechte

(1) Gegen Entscheidungen des Kreiskirchenrates nach § 3 kann von jedem Gemeindegemeinderat, gegen Entscheidungen nach § 5 von den einzelnen Dienstbereichen Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Kreiskirchenrat schriftlich zu erklären. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, ist binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt statthaft. Dieses entscheidet abschließend.

§ 11 Wahlprüfung

Ungeachtet der §§ 9 und 10 prüft der Kreiskirchenrat die Ordnungsmäßigkeit der Wahl. Ergibt die Prüfung, dass ein gewähltes Mitglied nicht wählbar war oder dass das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ordnet der Kreiskirchenrat insoweit die Wiederholung der Wahl unter Setzen einer angemessenen Frist an.

§ 12 Konstituierung und Wahlen

(1) Die Kreissynode wird zu ihrer ersten Tagung vom Superintendenten einberufen, der bis zur Wahl des Präsidiums den Vorsitz führt.

(2) Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung

1. aus ihrer Mitte

- a) unter Leitung des Superintendenten in getrennten Wahlgängen den Präses und bis zu zwei Stellvertreter; der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen; wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode mit Ausnahme des Superintendenten,
- b) vier bis elf Mitglieder für den Kreiskirchenrat, unter diesen sollen die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere die anderen Verkündigungsdienste neben dem Pfarrdienst, angemessen vertreten sein,
- c) für die Mitglieder nach Buchstabe b), die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, und die Mitglieder, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen, jeweils insgesamt bis zu zwei Stellvertreter, die zugleich Ersatzmitglieder für den Kreiskirchenrat sind; bei zwei Stellvertretern ist eine Reihenfolge zwischen ihnen festzustellen,

2. gemäß § 16 ein Mitglied für die Landessynode, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen darf, sowie dessen Stellvertreter (§ 21);

3. die Mitglieder des Wahlausschusses gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b) und c) und die Kandidaten nach § 17 Abs. 2.

Der Präses sowie der Superintendent und sein erster Stellvertreter sind geborene Mitglieder des Kreiskirchenrates. Bei der Wahl nach Nummer 1 Buchstabe b) ist zu beachten, dass die Zahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht erreichen darf.

(3) Die Wahlen nach Absatz 2 erfolgen mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode auf sich vereinigt; § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Wahlen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben a) und b) und Nr. 3 erfolgen jeweils getrennt nach den Mitgliedern, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, und den Mitgliedern, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen.

§ 13 Veränderungen während der Amtsperiode

(1) Entsteht durch Zusammenlegung von Kirchenkreisen während der Amtsperiode der Kreissynoden ein neuer Kirchenkreis, wird bis zum Ablauf der Amtsperiode die Kreissynode dieses Kirchenkreises aus den beiden Kreissynoden der zusammengeschlossenen Kirchenkreise gebildet. Bei der nächsten Neuwahl der Kreissynode gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Kreiskirchenrat des neuen Kirchenkreises.

Abschnitt II: Die Landessynode

§ 14 Amtszeit und Festlegung des Wahlzeitraumes

(1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.

(2) Der Landeskirchenrat legt spätestens 15 Monate vor Neubildung der Landessynode den Wahlzeitraum fest.

§ 15

Zusammensetzung und passives Wahlrecht

(1) Der Landessynode gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Landesbischof und sein Stellvertreter,
2. der reformierte Senior,
3. der Präsident des Landeskirchenamtes,
4. der Leiter des Diakonischen Werkes,
5. der Präses der bisherigen Landessynode,
6. je Kirchenkreis ein von der Kreissynode gewähltes Mitglied, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht,
7. je Propstsprengel vier von gemeinsamen Wahlausschüssen der Kreissynoden gewählte Mitglieder, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und von denen zwei ordiniert und zwei nicht ordiniert sind,
8. je Propstsprengel ein Superintendent,
9. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
10. zwei bis sechs Jugenddelegierte gemäß Absatz 2,
11. bis zu acht vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.

(2) Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 10 üben zwei das Stimmrecht aus; bis zu vier weitere nehmen an den Verhandlungen der Landessynode mit Rede- und Antragsrecht teil.

(3) Mitglied der Landessynode kann nur sein, wer am Tag der Konstituierung der Landessynode mindestens 18 Jahre alt ist. In die Landessynode nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8 und Nr. 10 gewählt werden kann nur, wer seit mindestens sechs Monaten einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche angehört; wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören. Im Übrigen gelten für die Wählbarkeit die gleichen Voraussetzungen wie für die Wählbarkeit in den Gemeindegemeinderäten.

§ 16

Wahl der nicht hauptberuflichen Mitglieder durch die Kreissynode

(1) Jede Kreissynode wählt ein Mitglied in die Landessynode, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht (§ 15 Abs. 1 Nr. 6), sowie in getrennten Wahlgängen dessen Stellvertreter (§ 21). Wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode.

(2) Die Wahl erfolgt auf der konstituierenden Sitzung der Kreissynode. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten der Kreissynode vor und beantworten Fragen der Synodalen.

(3) Für das Wahlverfahren gilt § 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 17

Wahl der hauptberuflichen Mitglieder durch die Wahlausschüsse

(1) Für jeden Propstsprengel (Wahlkreis) wird ein Wahlausschuss gebildet (§ 15 Abs. 1 Nr. 7). Dem Wahlausschuss gehören an

1. der zuständige Regionalbischof,
2. aus jedem dem Propstsprengel angehörenden Kirchenkreis vier von der jeweiligen Kreissynode aus ihrer Mitte entsandte Mitglieder, darunter
 - a) der Präses der Kreissynode,
 - b) ein weiteres Mitglied, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht,
 - c) zwei hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehende Mitglieder, von denen eins ordiniert und eins nicht ordiniert sein soll.

Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Regionalbischof.

(2) Jede Kreissynode kann für die Wahl der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder insgesamt bis zu

vier Kandidaten vorschlagen, von denen jeweils zwei ordiniert und zwei nicht ordiniert sein sollen.

(3) Der Vorsitzende beruft den Wahlausschuss zu seiner konstituierenden Sitzung ein, auf der auch die Wahl stattfindet. Die Kandidaten stellen sich dem Wahlausschuss vor. Der Wahlausschuss wählt für den Propstsprenkel zwei ordinierte und zwei nicht ordinierte Mitglieder sowie in getrennten Wahlgängen deren Stellvertreter (§ 21).

(4) Die Wahl der ordentlichen Mitglieder erfolgt getrennt nach ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern. Für das Wahlverfahren gilt § 4 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 18

Wahl der Superintendenten aus den Propstsprenkeln

(1) Die Ephorenkonvente jedes Propstsprenkels wählen aus ihrer Mitte je einen Superintendenten in die Landessynode (§ 15 Abs. 1 Nr. 8) sowie in getrennten Wahlgängen dessen Stellvertreter (§ 21). Stimmberechtigt sind die Superintendenten des Propstsprenkels.

(2) Die Wahl wird von dem zuständigen Regionalbischof geleitet. Sie erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Kommt bei mehreren Kandidaten für keinen der Kandidaten die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt.

§ 19

Entsendung der Lehrstuhlinhaber und der Jugenddelegierten

(1) Die von den Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu entsendenden Mitglieder (§ 15 Abs. 1 Nr. 9) werden durch das jeweilige Professorenkollegium bestimmt.

(2) Die Jugenddelegierten (§ 15 Abs. 1 Nr. 10) werden von den Jugendkonventen und den Studentengemeinden entsandt. Das Nähere bestimmt der Landeskirchenrat.

§ 20

Hinzuberufungen

Durch die Hinzuberufung von Mitgliedern nach § 15 Abs. 1 Nr. 11 soll gewährleistet werden, dass die kirchlichen Einrichtungen, Dienste und Werke sowie verschiedene gesellschaftliche Bereiche in der Landessynode angemessen vertreten sind.

§ 21

Stellvertreter

(1) Für die Mitglieder der Landessynode nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 und 11 sind jeweils zwei Stellvertreter, die zugleich Ersatzmitglieder sind, zu wählen beziehungsweise zu berufen. Die Reihenfolge, in der sie in die Landessynode eintreten, wird bei der Wahl beziehungsweise Berufung bestimmt.

(2) Für die Voraussetzungen der Wählbarkeit beziehungsweise der Berufung gelten die Bestimmungen für die Wahl beziehungsweise Berufung der jeweiligen ordentlichen Mitglieder entsprechend; das gleiche gilt für das Wahlverfahren.

§ 22 Wahlanfechtung

(1) Gegen Wahlergebnisse nach § 16 kann jedes Mitglied der jeweiligen Kreissynode Beschwerde einlegen. Dabei kann nur geltend gemacht werden, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl gegen die kirchliche Ordnung verstoßen wurde und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst worden ist. Die Beschwerde ist binnen einer Woche gegenüber dem Landeskirchenrat schriftlich zu erklären. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, ist binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung weitere Beschwerde an den für Wahlprüfungen zuständigen Ausschuss der Landessynode statthaft. Dieser entscheidet abschließend. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen das Wahlergebnis nach § 17 steht das Recht aus Absatz 1 den jeweiligen Kreissynoden, vertreten durch den Präses, gegen Wahlergebnisse nach § 18 den Wahlberechtigten des jeweiligen Ephorenkonventes zu.

(3) Der Landeskirchenrat beziehungsweise im Fall der weiteren Beschwerde der für Wahlprüfungen zuständige Ausschuss der Landessynode kann bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. Die Wiederholung der Wahl kann angeordnet werden.

§ 23 Wahlprüfung

Ungeachtet des § 22 prüft der für Wahlprüfungen zuständige Ausschuss der Landessynode die Ordnungsmäßigkeit der Wahl nach §§ 16 bis 18. Ergibt die Prüfung, dass ein gewähltes Mitglied nicht wählbar war oder dass das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ordnet der Wahlprüfungsausschuss insoweit die Wiederholung der Wahl unter Setzen einer angemessenen Frist an.

§ 24 Konstituierung und Wahlen

(1) Die Landessynode wird zu ihrer ersten Tagung durch den Landesbischof einberufen.

(2) Sie wählt auf dieser Tagung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen

1. unter Leitung des Landesbischofs den Präses, zwei Stellvertreter und einen Schriftführer,
2. acht Mitglieder für den Landeskirchenrat sowie insgesamt fünf stellvertretende Mitglieder, die in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen in den Landeskirchenrat eintreten; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Für das Wahlverfahren gilt § 4 Abs. 3 und 4 entsprechend. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der Landessynode.

Abschnitt III: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 26 Übergangsbestimmungen

(1) Die Konstituierung der Kreissynoden im Jahr 2008 erfolgt abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. November 2008.

(2) Bei der Bildung der ersten Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Bildung der ersten Landessynode erfolgt abweichend von § 14 Abs. 1 zum 15. Januar 2009.
2. Für die Wahl der Mitglieder der Landessynode nach § 15 Abs. 1 Nr. 7 und 8 (§§ 17 und 18) werden die künftigen fünf Propstsprengel entsprechend dem Kirchengesetz über Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Propstsprengelgesetz) vom 2008 zugrunde gelegt. Der zuständige Regionalbischof nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und § 18 Abs. 2 Satz 1 wird durch den Bischofskonvent bestimmt. Wahlberechtigt nach § 18 sind jeweils die Superintendenten der Kirchenkreise, die nach dem Propstsprengelgesetz den künftigen Propstsprengeln zugeordnet werden sollen.
3. Bei der Berufung von Mitgliedern nach § 20 soll der Landeskirchenrat darauf achten, dass unter den gewählten und berufenen Mitgliedern die bisherigen Teilkirchen in etwa gleicher Zahl vertreten sind.

(3) Die Fristen des § 1 Abs. 2 und des § 14 Abs. 2 können bei der Bildung der Kreissynoden im Jahr 2008 und bei der Bildung der ersten Landessynode verkürzt werden.

(4) Soweit in diesem Gesetz der Landeskirchenrat genannt ist, tritt bis zur Konstituierung des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland an dessen Stelle die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

(5) Soweit in diesem Gesetz die Kreiskirchenräte genannt sind, treten im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen an deren Stelle bis zur Konstituierung von Kreiskirchenräten die Vorstände der Kreissynoden.

(6) Abweichend von § 24 Abs. 1 wird die erste Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland durch den Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und den Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gemeinsam einberufen. Die Wahl des Präsidiums nach § 24 Abs. 2 wird durch den amtierenden Vorsitzenden der Föderationskirchenleitung geleitet.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 5. Juli 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Wahlordnung für die Landessynode in der Fassung vom 28. Mai 2002 (ABI. ELKTh S. 146);
2. das Kirchengesetz über die Bildung der Synode vom 16. November 1997 (ABI. EKKPS S. 208) - geändert durch Verordnung der Kirchenleitung vom 17. Mai 2003 (ABI. EKKPS S. 81) und durch Kirchengesetz der Synode vom 19. Juni 2004 (ABI. EKKPS S. 90).

Anmerkung:

Ergebnis der Abstimmung: EKKPS: Ja-Stimmen: Mehrheit, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1; ELKTh: Ja-Stimmen: Mehrheit, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 1

2. Beschlussdrucksache 2.2/1B:

Auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses hat die Föderationssynode am 04.07.2008 das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beschlossen:

Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz – BischofswG)

Vom 4. Juli 2008

Abschnitt I: Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Der Landesbischof und die Regionalbischofe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland werden auf Vorschlag eines Wahlausschusses von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl oder die einmalige Verlängerung des Dienstes um bis zu fünf Jahren ist möglich.

§ 2 Bischofswahlausschuss

(1) Dem Bischofswahlausschuss gehören an:

1. die Mitglieder des Landeskirchenrates,
- 2.a) bei der Wahl des Landesbischofs sechs weitere von der Landessynode aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder gewählte Synodale, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, sowie je ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- 2.b) bei der Wahl der Regionalbischofe die Superintendenten sowie die Präses der Kreissynoden aus dem Bereich des Propstsprengeles, für den der Regionalbischof gewählt werden soll.

Die Wahl der Mitglieder nach Nummer 2 Buchstabe a) erfolgt zu Beginn der Amtsperiode der Landessynode.

(2) Den Vorsitz im Bischofswahlausschuss führt der Präses der Landessynode. Er wird im Vorsitz durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

(3) Derjenige, dessen Nachfolger zu wählen ist, nimmt an den Beratungen des Bischofswahlausschusses insoweit nicht teil.

(4) Der Bischofswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlvorschläge bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses.

(5) Die Sitzungen des Bischofswahlausschusses sind vertraulich.

(6) Die Geschäftsordnung für den Bischofswahlausschuss wird vom Landeskirchenrat erlassen.

Abschnitt II: Die Wahl des Landesbischofs

§ 3 Vorbereitung der Wahl

- (1) Der Präses der Landessynode beruft den Bischofswahlausschuss mindestens neun Monate vor der Tagung, auf der die Wahl erfolgen soll, ein. In besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (2) Aufgabe des Bischofswahlausschusses ist es, geeignete Kandidaten für die Wahl des Landesbischofs zu finden und der Landessynode einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten; er ist in alphabetischer Reihenfolge zu erstellen. Enthält der Wahlvorschlag nur einen Namen, bedarf dieser abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 3 der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Wahlausschusses. Insbesondere für den Fall, dass der Landesbischof nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit ist, kann der Bischofswahlausschuss davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.
- (3) Die vom Bischofswahlausschuss vorgeschlagenen Kandidaten werden den Mitgliedern der Landessynode spätestens einen Monat vor der Wahl bekannt gegeben; in besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden. Danach wird die Öffentlichkeit informiert. Im Amtsblatt erfolgt eine entsprechende Mitteilung.
- (4) Vor der Bekanntgabe des Wahlvorschlags ist mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland das Benehmen über den Wahlvorschlag herzustellen. Das Benehmen gilt als hergestellt, soweit die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) an der Aufstellung des Wahlvorschlags mitgewirkt haben.

§ 4 Einberufung der Landessynode

- (1) Zur Wahl des Landesbischofs wird die Landessynode zu einer besonderen Tagung einberufen oder es wird im Rahmen einer Tagung der Landessynode eine besondere Sitzung angesetzt. An dieser Tagung beziehungsweise Sitzung dürfen nur Mitglieder der Landessynode teilnehmen. Den Mitgliedern ist spätestens mit der Einladung der besondere Zweck der Tagung mitzuteilen.
- (2) Die Kirchengemeinden werden zur Fürbitte für die Synodentagung aufgerufen.

§ 5 Vorstellung der Kandidaten vor der Landessynode

- (1) In der ersten Sitzung der Tagung, auf der die Wahl erfolgen soll, gibt der Vorsitzende des Bischofswahlausschusses der versammelten Landessynode den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn.
- (2) Anschließend stellen sich die Kandidaten der Landessynode vor und beantworten Fragen der Synodalen. Danach halten sie sich für Gespräche mit den Synodalen bereit. Die Verhandlungen der Landessynode sind zu diesem Zweck für eine angemessene Zeitdauer zu unterbrechen.
- (3) Die Synodalen beraten über den Wahlvorschlag in geschlossener Sitzung.

§ 6 Wahlhandlung

- (1) Die Wahl des Landesbischofs erfolgt frühestens am darauffolgenden Verhandlungstag ohne erneute Aussprache mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Synodalen auf sich vereint.
- (2) Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenzahl und tritt keiner der

Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet vor dem nächsten Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los.

(3) Stehen danach noch zwei Kandidaten zur Wahl, scheidet nach zwei weiteren Wahlgängen der nächste Kandidat entsprechend Absatz 2 Satz 2 aus.

(4) Steht nur noch ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.

§ 7 **Weiteres Verfahren**

(1) Ist ein Kandidat gewählt, teilt der Präses der Landessynode dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit. Mit der Annahme der Wahl ist der Gewählte durch die Landessynode zum Landesbischof berufen. Die Einführung des Landesbischofs erfolgt in einem Gemeindegottesdienst, in dem auch die Berufungsurkunde übergeben wird.

(2) Im Fall des Scheiterns der Wahl nach § 6 Abs. 4 leitet der Bischofswahlausschuss das Verfahren nach §§ 3 ff. erneut ein. Die Fristen des § 3 Abs. 1 und 3 können verkürzt werden; die Ladungsfrist für die Synodentagung, auf der die Wahl stattfinden soll, muss jedoch mindestens 14 Tage betragen.

§ 8 **Beginn und Ende der Amtszeit**

(1) Die Amtszeit des Landesbischofs beginnt mit dem Tag, auf den der Dienstantritt festgelegt worden ist.

(2) Der Dienst des Landesbischofs endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird, in jedem Fall aber mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Landessynode auf Antrag des Landeskirchenrates mit Zustimmung des Landesbischofs die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern.

(3) Der Landesbischof kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Landeskirchenrat von seinem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Betreffende nach einem Gespräch mit dem Wahlausschuss an dem Rücktritt festhält.

(4) Der Landesbischof kann durch die Landessynode von seinem Dienst abberufen werden, wenn seine Amtsführung dem Bekenntnis oder der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland widerspricht oder sein Lebenswandel die Würde des Amtes verletzt. Er kann ferner von seinem Dienst abberufen werden, wenn er die zur Fortführung seines Dienstes erforderlichen Kräfte nicht mehr besitzt. Ob die Voraussetzungen für die Abberufung vorliegen, prüft der Bischofswahlausschuss; zuvor hat er über die Prüfung das Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland herzustellen. Hält der Bischofswahlausschuss die Voraussetzungen für die Abberufung für gegeben, legt er den Sachverhalt der Landessynode vor. Diese kann nach Anhörung des Superintendentenkonventes die Abberufung aussprechen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode.

(5) Mit dem Rücktritt tritt der Landesbischof in den Wartestand, sofern ihm nicht ein anderer Dienst übertragen wird oder die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand gegeben sind. Das gleiche gilt, wenn der Dienst des Landesbischofs durch Abberufung oder Ablauf der Amtszeit endet.

Abschnitt III: Die Wahl der Regionalbischöfe und des ständigen Vertreters des Landesbischofs

§ 9

Entsprechende Anwendung der Bestimmungen des zweiten Abschnitts

Für die Wahl sowie Beginn und Ende der Amtszeit der Regionalbischöfe gelten die Bestimmungen des zweiten Abschnitts über die Wahl des Landesbischofs mit Ausnahme des § 3 Abs. 4 und 5 entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 10

Wahl des ständigen Vertreters des Landesbischofs

(1) Der ständige Vertreter des Landesbischofs wird auf Vorschlag des Landesbischofs aus dem Kreis der Regionalbischöfe mit Sitz im Gebiet des Freistaats Thüringen durch die Landessynode gewählt. Er muss auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode auf sich vereint. § 6 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11

Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zur Konstituierung der Landessynode und des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland treten an deren Stelle die Föderationssynode beziehungsweise die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit den Mitgliedern nach § 11 Abs. 1 Satz 3 der Vorläufigen Ordnung. Für die Vorbereitung der Wahl des ersten Landesbischofs der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gilt § 2 Abs. 1 Nr. 2a mit der Maßgabe, dass von den von der Föderationssynode zu wählenden Mitgliedern je drei aus der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu wählen sind.

(2) Die Dauer der Amtszeit von Pröpsten und von Visitatoren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Dienst sind, richtet sich nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beziehungsweise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 5. Juli 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs und der Pröpste in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. EKKPS S. 56),
2. die Bestimmungen zur Geschäftsordnung der Wahlkollegien für die Wahl des Bischofs und der Pröpste vom 12. Mai 2001 (ABl. EKKPS S. 101),
3. das Bischofswahlgesetz vom 16. November 1996 (ABl. ELKTh S. 180),
4. das Kirchengesetz über die Wahl der Visitatoren vom 15. November 1986 (ABl. ELKTh 1987 S. 15), geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2004 (ABl. ELKTh S. 182).

Anmerkung:

Ergebnis der Abstimmung:

EKKPS: Ja-Stimmen: Mehrheit, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1; ELKTh: Ja-Stimmen: Mehrheit, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 1

Die Synoden der EKKPS und der ELKTh haben am 5. Juli 2008 ihre Zustimmungen erteilt.

Beschluss zu TOP 2.3: Finanzgesetz EKM

Beschlussdrucksache 2.3/5B:

Auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses hat die Föderationssynode am 04.08.2008 das Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beschlossen:

Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM - FG)

1. Teil: Allgemeiner Teil

I. Grundlagen der Finanzierung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die finanziellen Mittel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland dienen der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben und werden in gemeinsamer Verantwortung und Solidarität der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgebracht und verwendet.
- (2) Durch die Verteilung der finanziellen Mittel sollen die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche wirtschaftlich in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu erfüllen.
- (3) Auf allen Ebenen der Landeskirche gilt der Grundsatz des sparsamen und verantwortungsbewussten Umgangs mit den anvertrauten Mitteln.

§ 2 Plansumme

- (1) Bei der Aufteilung der finanziellen Mittel wird von einer Plansumme ausgegangen. Diese wird aus folgenden im jeweiligen Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagten Einnahmen gebildet:
 1. den Einnahmen aus den Kirchensteuern,
 2. den Einnahmen aus dem Finanzausgleich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD),
 3. den Einnahmen aus den Staatsleistungen,
 4. gegebenenfalls Entnahme aus der Kirchensteuerausgleichsrücklage.
- (2) Die Plansumme wird auf die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Landeskirche und die Arbeit für die Partnerkirchen sowie den Entwicklungsdienst verteilt. Im Haushaltsgesetz ist zu gewährleisten, dass

der überwiegende Teil der finanziellen Mittel für Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreisen direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt wird.

- (3) Die Plansumme wird auf die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche verteilt. Im Haushaltsgesetz ist zu gewährleisten, dass der überwiegende Teil der finanziellen Mittel für Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreisen direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Über die Höhe und Aufteilung der Plansumme beschließt die Landessynode auf Vorschlag des Haushalts- und Finanzausschusses. Grundlage ist die vorläufige Feststellung durch das Landeskirchenamt.
- (5) Der aus der Plansumme für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der ehemaligen Teilkirchen bereitgestellte Anteil wird im Verhältnis der Gemeindegliederzahl in dem Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Gemeindegliederzahl der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird anschließend entsprechend der Besonderen Bestimmungen des 2. Teil dieses Gesetzes auf die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der jeweiligen ehemaligen Teilkirche verteilt.

§ 3 Kirchensteuern

- (1) Die Erhebung der Kirchensteuer erfolgt gemäß den von der Landessynode beschlossenen kirchengesetzlichen Regelungen. Die Kirchensteuern werden im Haushalt der Landeskirche eingestellt und nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes verteilt.
- (2) Für die Durchführung des Kirchensteuerausgleichs ist das Landeskirchenamt zuständig.

§ 4 Staatsleistungen

- (1) Staatsleistungen sind Leistungen auf der Grundlage der Verträge der Evangelischen Kirchen mit den jeweiligen Bundesländern.
- (2) Die Anteile für ehemals landesherrliche Patronatsrechte sind nicht Bestandteil der Plansumme gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3.

§ 5 Clearingrücklage

Die Landeskirche bildet aus Kirchensteuerereinnahmen eine Rücklage für das Clearing-verfahren innerhalb der EKD.

§ 6 Kirchensteuerausgleichsrücklage

- (1) Aus Kirchensteuerereinnahmen, die den Planansatz übersteigen, bildet die Landeskirche eine Kirchensteuerausgleichsrücklage. Sie dient der Sicherung und Steuerung der Höhe der Plansumme und ist zugleich Rücklage für Kirchensteuerrückzahlungen.
- (2) Die Obergrenze der Kirchensteuerausgleichsrücklage wird von der Landessynode festgelegt. Sie beträgt mindestens 50 v.H. der Plansumme (§ 2 Abs. 1).

§ 7 Versorgungsrücklage

- (1) Die Landeskirche bildet zur Sicherung der Versorgungsansprüche der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter eine Versorgungsrücklage.
- (2) Die Versorgungsrücklage wird aus Haushaltsmitteln gebildet. Ihr sind 50 v.H. des die Obergrenze der Kirchensteuerausgleichsrücklage (§ 6 Abs. 2) übersteigenden Anteils zuzuführen.

II. Grundsätze der Finanzverwaltung

§ 8 Kassenführung

- (1) Die Kirchengemeinden verwalten ihre Haushalts- und Finanzmittel grundsätzlich selbst. Sämtliche Mittel sind in der Kasse der Kirchengemeinde zusammenzufassen (Einheitskasse). Die Kassenführung kann dem Kreiskirchenamt übertragen werden. Sie ist dem Kreiskirchenamt zu übertragen, wenn eine ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung oder sonstige ordnungsgemäße Vermögensverwaltung durch die Kirchengemeinde nicht gewährleistet ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreiskirchenrat nach Anhörung der Kirchengemeinde. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrats kann Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg zum Verwaltungsgericht der Landeskirche eröffnet.
- (2) Die Verwaltung der Haushalts- und Finanzmittel der Kirchenkreise obliegt dem jeweils zuständigen Kreiskirchenamt. Sämtliche Mittel sind in der Kasse des Kirchenkreises zusammenzufassen (Einheitskasse). Das Landeskirchenamt kann kirchenaufsichtliche Maßnahmen nach den geltenden Bestimmungen einleiten, wenn eine ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung oder sonstige ordnungsgemäße Vermögensverwaltung durch den Kirchenkreis nicht gewährleistet ist. Gegen diese Maßnahmen des Kirchenamtes kann Widerspruch beim Landeskirchenrat eingelegt werden. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg zum Verwaltungsgericht der Landeskirche eröffnet.
- (3) Der Ausgleich von Zahlungsansprüchen und Zahlungsverpflichtungen zwischen den kirchlichen Körperschaften in der Landeskirche erfolgt in der Regel im Wege der Verrechnung.
- (4) Die Haushalts- und Finanzmittel der Landeskirche werden vom Landeskirchenamt verwaltet.

§ 9 Vermögens- und Finanzverwaltung

Die für die Vermögens- und Finanzverwaltung erforderlichen weiteren Bestimmungen werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Kassen der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise sowie die Kasse der Landeskirche unterliegen der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

III. Die Kirchengemeinden

§ 11 Grundsätze

- (1) Die Finanzierung von Aufgaben, die die Kirchengemeinden wahrnehmen, erfolgt grundsätzlich durch finanzielle Mittel, die von ihnen selbst aufgebracht oder nach diesem Kirchengesetz verteilt werden.
- (2) Die Gemeindeglieder tragen durch Abgaben, Kollekten und Spenden zur Erfüllung des Dienstes der Kirchengemeinden bei.

IV. Die Kirchenkreise

§ 12 Grundsätze

- (1) Als selbständige kirchliche Körperschaft nimmt der Kirchenkreis Aufgaben insbesondere in den Bereichen Theologie und Ökumene, Diakonie und Seelsorge, Bildung sowie Kirchenmusik wahr, die von den einzelnen Kirchengemeinden nicht ausreichend erfüllt werden können oder besser in der Gemeinschaft der Kirchenkreise wahrzunehmen sind. Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt grundsätzlich durch finanzielle Mittel, die von ihm selbst aufgebracht oder nach diesem Kirchengesetz verteilt werden.
- (2) Der Kirchenkreis ist insbesondere zur Erfüllung seiner Leitungsaufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung des Kirchenkreises verpflichtet. Vor der Übernahme von Aufgaben ist zu prüfen, ob deren Finanzierung gesichert ist.
- (3) Der Kirchenkreis sorgt zwischen den Kirchengemeinden seines Bereichs für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

V. Die Landeskirche

§ 13 Grundsätze

Die Landeskirche finanziert mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Aufgaben, die sich aus ihrer Leitungsfunktion ergeben, Aufgaben von gesamtkirchlicher Bedeutung, übergemeindliche Aufgaben sowie Aufgaben, die sie stellvertretend für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrnimmt.

§ 14 Einnahmen der Landeskirche

Der Landeskirche stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:

1. ein Anteil der Plansumme (§ 2 Abs. 2),
2. Zuschüsse und Drittmittel,
3. zweckbestimmte Spenden und Kollekten,
4. Leistungen der Versorgungskassen,
5. Erträge aus eigenem Grundvermögen,
6. Kapitalerträge,
7. Gebühren und Umlagen,
8. sonstige Einnahmen.

§ 15

Aufgaben und Verpflichtungen der Landeskirche

Die Landeskirche setzt ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben ein:

1. die Leitung und Verwaltung der Landeskirche,
2. die Aus-, Fort- und Weiterbildung,
3. die ökumenische Arbeit der Landeskirche,
4. die übergemeindlichen Dienste,
5. die Werke und Einrichtungen der Landeskirche,
6. die Versorgungsverpflichtungen,
7. die kirchliche Altersversorgung,
8. die Versicherung der kirchlichen Körperschaften,
9. die Zuweisungen an kirchliche Zusammenschlüsse,
10. die Erhaltung des kirchlichen Vermögens.

§ 16

Versorgungsumlage

Über die Erhebung einer Umlage von den Kirchenkreisen zur Deckung der Beiträge an die Versorgungskassen für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter beschließt die Landessynode.

§ 17

Grundvermögensfonds

- (1) Zur Sicherung und Mehrung des kirchlichen Grundvermögens werden Grundvermögensfonds (Grundstücksfonds, Landwirtschaftsfonds, Forstfonds) gegründet.
- (2) Den Grundvermögensfonds sind Erlöse aus Grundstücksveräußerungen nach Maßgabe besonderer Ausführungsbestimmungen ganz oder teilweise zuzuführen.
- (3) Aus dem Grundstücksfonds und dem Forstfonds kann die einbringende Körperschaft für Zwecke des eigenen Ersatzlanderwerbs den Veräußerungserlös binnen zwei Jahren ab Kaufpreiszahlung zurückverlangen. Das Verfahren zum Erwerb von Ersatzland wird nach Maßgabe besonderer Ausführungsbestimmungen festgelegt. Sofern kein Ersatzland erworben werden kann, erfolgt eine Geldanlage.
- (4) Die Vermögensrechte der an den Grundvermögensfonds beteiligten kirchlichen Körperschaften werden gewahrt und durch Anteilsrechte gesichert. Die Reinerträge werden den kirchlichen Körperschaften jährlich ihrer Einlage entsprechend zugeführt.
- (5) Die Grundvermögensfonds verwaltet das Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt ist verfügungsberechtigt. Aus dem Landwirtschaftsfonds und nach Ablauf von zwei Jahren aus dem Forstfonds werden Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte auf den Namen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erworben. Das Nähere regelt eine Verwaltungsanordnung.

§ 18

Kollektenplan

- (6) Zu jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung gehört die Kollekte.
- (7) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, zu den Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen für den von der Landessynode beschlossenen Kollektenzweck zu sammeln. Kollekten können auch in anderen kirchlichen Veranstaltungen gesammelt werden.
- (8) Der Kollektenplan ist Anlage zum landeskirchlichen Haushaltsplan.

VI. Werke und Einrichtungen

§ 19 Grundsätze

- (1) Werke und Einrichtungen der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland finanzieren sich in der Regel selbst.
- (2) Zuschüsse kann insbesondere die kirchliche Körperschaft gewähren, für die die Arbeit geleistet wird bzw. die an der Arbeit von Werken und Einrichtungen ein vorrangiges Interesse hat oder selbst für diese Aufgaben zuständig ist.

2. Teil: Besonderer Teil

I. Besondere Bestimmungen für den Bereich der ehemaligen Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. Allgemeines

§ 20 Geltungsbereich

Die §§ 21 bis 31 gelten für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise in dem Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

§ 21 Finanzierungsgrundsätze

- (1) Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in dem Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen steht zur Finanzierung ihrer Aufgaben der Plansummenanteil gemäß § 2 Abs. 4 zur Verfügung.
- (2) Die Aufteilung des Anteiles nach Absatz 1 auf die Kirchengemeinden und Kirchenkreise erfolgt nach einem Schlüssel, den die Landessynode für einen jeweils zu bestimmenden Zeitraum festsetzt. Dabei sind die Anteile für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise jeweils nach einem Vomhundertsatz zu bestimmen.
- (3) Die Plansummenanteile für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise umfassen:
 1. für die Kirchengemeinden
 - a) den Grundanteil,
 - b) pauschale Zusatzanteile insbesondere für Kirchengebäude, Gemeindehaus oder Gemeinderaum und Kindereinrichtung,
 - c) die Ausgleichszulage (§ 29),
 2. für die Kirchenkreise
 - a) den Grundanteil,
 - b) pauschale Zusatzanteile für den Verkündigungsdienst,
 - c) einen Verwaltungsgrundbetrag und
 - d) die Ausgleichszulage (§ 30).
- (4) Die Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Plansummenanteile gemäß Absatz 3 stellt der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode auf Vorschlag des Landeskirchenamtes fest.
- (5) Die Berechnung der Grund- und Zusatzanteile für die Kirchengemeinden erfolgt durch das Kirchenkreisamt. Sie ist vom Kreiskirchenrat festzustellen.

- (6) Die in einem Kreiskirchenamt verwalteten Kassen kirchlicher Körperschaften bilden eine gemeinsame Kassenverwaltung (Kassengemeinschaft).

2. Die Kirchengemeinden

§ 22

Einnahmen der Kirchengemeinden

- (1) Den Kirchengemeinden stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:

1. die Gemeindebeiträge,
2. Anteil der Plansumme (§ 2 Abs. 4),
3. von ihr vereinnahmte Kollekten und Spenden, soweit sie nicht für einen anderen Zweck bestimmt sind,
4. anteilige Einnahmen aus Straßen- und Haussammlungen,
5. Einnahmen aus Grundvermögen,
 - 5.1 die Mieten,
 - 5.2 Ertragsanteile aus Kirchenland,
 - 5.3 Ertragsanteile aus Kirchenwald,
 - 5.4 Anteile aus besonderen Zuweisungen,
6. die Gebühren,
7. die Kapitalerträge,
8. die Einnahmen aus zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen,
9. Zuschüsse,
10. sonstige Einnahmen.

- (2) Die Höhe der Anteile zu Absatz 1 Nr. 5.2, 5.3 und 5.4 wird im Haushaltsgesetz geregelt.

- (3) Die nicht den Kirchengemeinden verbleibenden Anteile zu Absatz 1 Nr. 5.2, 5.3 und 5.4. stehen den Kirchenkreisen zu.

§ 23

Aufgaben und Verpflichtungen der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden setzen ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben ein:

1. die Finanzierung der Personalkosten
 - 1.1 für die Angestellten der Kirchengemeinden,
 - 1.2 anteilig für die Besoldung und Vergütung des Verkündigungsdienstes an den Kirchenkreis entsprechend dem Stellenplan des Kirchenkreises gemäß § 28,
2. die Finanzierung der Sachkosten,
 - 3 .die Gebührenzahlungen,
 4. die Instandsetzung und Unterhaltung der gemeindeeigenen Grundstücke und Gebäude,
 5. die Unterhaltung von Einrichtungen der Kirchengemeinden,
 6. die zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen,
 7. Zuwendungen an Partnerkirchen.

§ 24

Grundsätze

Der Kirchenkreis ist im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes für die Besoldung und Vergütung der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst verantwortlich.

§ 25 Einnahmen der Kirchenkreise

- (1) Den Kirchenkreisen stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:
1. Anteil der Plansumme (§ 2 Abs. 4),
 2. die Erträge aus dem Pfarrvermögen,
 3. Erträge aus Kirchenvermögen gemäß § 22 Abs. 3,
 4. die zweckbestimmten Kollekten und Spenden,
 5. anteilige Einnahmen aus Straßen- und Haussammlungen,
 6. die Erträge aus dem Grundvermögen der Kirchenkreise,
 7. die Kapitalerträge,
 8. die Anteile der Kirchengemeinden für die Besoldung und Vergütung des Verkündigungsdienstes entsprechend dem Stellenplan des Kirchenkreises,
 9. die zweckbestimmten Zuschüsse im Rahmen bestätigter Stellenpläne,
 10. die Gebühren,
 11. die zwischenkreislichen Zahlungsverpflichtungen,
 12. Mittel der Ausgleichszulage gemäß § 30,
 13. sonstige Einnahmen.
- (2) Der Kirchenkreis kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben von den Kirchengemeinden eine Umlage erheben. Hierzu ist ein Beschluss der Kreissynode erforderlich, der der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder bedarf.

§ 26 Aufgaben und Verpflichtungen der Kirchenkreise

Die Kirchenkreise setzen ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben ein:

1. die Finanzierung der Personalkosten
 - 1.1 für die Leitung des Kirchenkreises,
 - 1.2 für den Verkündigungsdienst einschließlich der Versorgungsumlage entsprechend dem Stellenplan des Kirchenkreises,
 - 1.3 für besondere diakonische Aufgaben,
 - 1.4 für die Kreiskirchenämter,
2. die Finanzierung der Sachkosten
 - 2.1 für die Leitung des Kirchenkreises,
 - 2.2 für den Verkündigungsdienst,
 - 2.3 für regionale Dienste,
 - 2.4 für besondere diakonische Aufgaben,
 - 2.5 für die Kreiskirchenämter,
3. die Instandsetzung und Unterhaltung der kreiseigenen Grundstücke und Gebäude,
4. die zwischenkreislichen Zahlungsverpflichtungen,
5. Zahlung von Ausgleichszulagen an Kirchengemeinden (§ 29),
6. Unterstützung der Kirchengemeinden bei besonderen Vorhaben,
7. Zuwendungen an Partnerkirchen.

§ 27 Pfarrvermögen

- (1) Die Verwaltung und die Erträge des Pfarrvermögens werden dem Kirchenkreis zugewiesen. Dabei bleibt das Eigentum der Kirchengemeinden am Pfarrvermögen grundsätzlich unberührt.
- (2) Veräußerungserlöse sind den Grundvermögensfonds (§ 17) zuzuführen.

§ 28

Besoldungs- und Vergütungsanteile

Die Berechnung der Besoldungs- und Vergütungsanteile gemäß § 23 Nr. 1.2 bzw. § 25 Abs.1 Nr. 8 erfolgt durch das Kreiskirchenamt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsplanes des Kirchenkreises.

§ 29

Ausgleichszulage der Kirchengemeinden

- (1) Die nach Berechnung der Plansummenanteile für die Kirchengemeinden gemäß § 21 Abs. 3 Nr.1 verbleibenden Mittel können auf Antrag als Ausgleichszulage an Kirchengemeinden gezahlt werden.
- (2) Über die Vergabe entscheidet der Kreiskirchenrat.
- (3) Werden Mittel im Kalenderjahr nicht vergeben, sind sie dem Ausgleichsfonds des Kirchenkreises zuzuführen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 30

Ausgleichszulage der Kirchenkreise

- (1) Die Kirchenkreise können für besondere Aufgaben einen Antrag auf Ausgleichszulage bei der Landeskirche stellen. Hierbei handelt es sich um finanzielle Mittel der Kirchenkreise, die auf der Ebene der Landeskirche verwaltet werden.
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft der von der Landessynode zu bildende Finanzausgleichsausschuss.
- (3) Der Finanzausgleichsausschuss nach Absatz 2 setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode,
 2. je einem Vertreter der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Propstsprengel der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der von der Landessynode zu wählen ist,
 3. bis zu drei vom Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode zu wählenden Vertretern.
- (4) Werden Mittel im Kalenderjahr nicht vergeben, sind sie einem zweckgebundenen Ausgleichsfonds der Landeskirche zuzuführen.

§ 31

Baulastfonds der Kirchenkreise

- (1) Der Kirchenkreis bildet einen Baulastfonds.
- (2) Dem Baulastfonds des Kirchenkreises werden grundsätzlich die Einnahmen gemäß § 22 Abs. 3 und § 25 Abs.1 Nr. 3 zugeführt.
- (3) Mit den Mitteln des Baulastfonds werden Kirchengemeinden bei der Durchführung von Baumaßnahmen und der Finanzierung außergewöhnlicher Grundstückslasten unterstützt.
- (4) Über Anträge der Kirchengemeinden auf Vergabe der Mittel entscheidet der Kreis-kirchenrat.

II. Besondere Bestimmungen für den Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

§ 32 Geltungsbereich

Die §§ 33 bis 43 gelten für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise für den Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

§ 33 Bemessungsgrundlage der Finanzierung kirchlicher Arbeit

- (1) Bemessungsgrundlage für die Finanzierung der kirchlichen Arbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind folgende im jeweiligen Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagte Einnahmen (Gesamtverteilungssumme):
 1. ein Anteil an der Plansumme (§ 2 Abs. 4)
 2. Grundstückseinnahmen aus Pfarreivermögen,
 3. Erstattung Religionsunterricht.
- (2) Diese Einnahmen werden um die Ausgaben für gemeinsame Aufgaben, die stellvertretend von der Landeskirche wahrgenommen werden, als Vorwegabzug vermindert. Dieser besteht aus:
 1. der Versorgungsumlage (§ 16),
 2. den Sachkosten der Gemeindepfarrstellen (insbesondere Umzüge),
 3. den Umlagen für Beihilfen,
 4. den Kosten der Kreiskirchenämter und Buchungs- und Kassenstellen,
 5. Ausgaben für die Kreisdiakonie- und Beratungsstellen,
 6. Ausgaben für den Religionsunterricht,
 7. Ausgaben für die Sonderseelsorge (Klinikseelsorge/ Gefängnisseelsorge),
 8. den Zuweisungen an den Ausgleichsfonds der Landeskirche.
- (3) Die verbleibenden Einnahmen (Verteilungssumme) werden für kirchengemeindliche Aufgaben und Aufgaben der Kirchenkreise verteilt. Dabei sind Einnahmen aus Pfarregrundstücken zweckgebunden zur Finanzierung der Gemeindepfarrstellen zu verwenden.
- (4) Nach Feststellung der Jahresrechnung werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes Überschüsse einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt und Fehlbeträge durch Entnahme aus dieser Rücklage ausgeglichen oder der Verteilungssumme des nächsten Haushaltsjahres zugerechnet.

§ 34 Anteil für Aufgaben der Kirchengemeinden

- (1) Die Verteilung der für die Kirchengemeinden vorgesehenen Mittel erfolgt durch Bereitstellung eines Sachkostenanteils aus der Verteilungssumme, der um den Vorwegabzug gemindert wird. Dieser besteht aus:
 1. den Baumitteln zur Verteilung durch die Baumittelausschüsse,
 2. den Orgelmitteln,
 3. den Mitteln für den Ausgleichsfonds der Kreiskirchenämter,
 4. den Glockenmitteln,
 5. den Mitteln für die Kunstguterhaltung,
 6. zweckgebundenen Mitteln nach Maßgabe der Beschlüsse der Landessynode.
- (2) Der Sachkostenanteil wird als Sockelbetrag
 1. in Höhe eines Vomhundertsatzes der Verteilungssumme, den die Landessynode jährlich beschließt, nach Minderung um den Vorwegabzug gemäß § 33 Abs. 2 je gottesdienstlich genutztem Kirchengebäude und
 2. je Pfarrstelle in Höhe eines von der Landessynode zu bestimmenden Betrages verteilt.
 Der nach Abzug der Sockelbeträge verbleibende Sachkostenanteil wird durch die Gesamtzahl der

Gemeindeglieder für den Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen dividiert und multipliziert mit der Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinde bereitgestellt.

- (3) Die Zahlung und Verwaltung der Finanzmittel erfolgt durch das Kreiskirchenamt.

§ 35 **Anteil für Aufgaben der Kirchenkreise** **Grundsatz**

- (1) Die Verteilung der für die Kirchenkreise vorgesehenen Mittel erfolgt durch Bereitstellung eines Personalkostenanteils und eines Sachkostenanteils aus der Verteilungssumme. Diese Mittel werden um einen Vorwegabzug gemindert. Dieser besteht aus:
1. den Mitteln zur Erhaltung der von den Kirchenkreisen genutzten Gebäude,
 2. den Mitteln für die Fort- und Weiterbildung,
 3. dem Fonds für Härtefälle gemäß § 37 Abs. 2,
 4. zweckgebundenen Mitteln nach Maßgabe der Beschlüsse der Landessynode.
- (2) Die Kreissynoden können Kirchenkreisumlagen festlegen.
- (3) Anstellungsträger für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Kirchenkreis. Voraussetzung für die Finanzierung von Mitarbeiterstellen ist deren Aufnahme in den Stellenplan des Kirchenkreises. Dienstherrin für die Pfarrer und Pfarrerinnen im Gemeindepfarramt sowie die Superintendenten und Superintendentinnen ist die Landeskirche.
- (4) Personalkostenanteile sind grundsätzlich zweckgebunden zur Finanzierung von Stellen im technischen Bereich und Verwaltungsbereich und von Stellen im Verkündigungsdienst einzusetzen.
- (5) Die Höhe der Besoldungspauschalen für Gemeindepfarr- und Superintendentenstellen und Pauschalvergütungen setzt die Landessynode im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung fest.
- (6) Nicht zur Finanzierung von Personalkosten benötigte Personalkostenanteile sollen von dem Kirchenkreis der Personalkostenrücklage zugeführt werden.
- (7) Der Sachkostenanteil für Aufgaben des Kirchenkreises wird nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplanes festgelegt und im Verhältnis der Gemeindeglieder verteilt.
- (8) Die Zahlung und Verwaltung der Finanzmittel erfolgt durch das jeweilige Kreiskirchenamt.

§ 36 **Anteil für Aufgaben der Kirchenkreise** **Stellen im Verkündigungsdienst**

- (1) Stellen im Verkündigungsdienst sind die Superintendentenstellen, die Gemeindepfarrstellen und die Stellen der weiteren Mitarbeiter im Verkündigungsdienst. 60 bis 71,5 v. H. dieser Stellen müssen Gemeindepfarrstellen sein, davon sollen 0,75 Stellen der Superintendentenstelle vorbehalten sein. Der Kirchenkreis erhält für die von der Landessynode beschlossene Zahl von Stellen im Verkündigungsdienst einen Personal-kostenanteil.
- (2) Der Personalkostenanteil nach Absatz 1 wird am Jahresende mit den tatsächlich besetzten Stellen, multipliziert mit der Pauschale für Gemeindepfarr- bzw. Superintendentenstellen und der Pauschalvergütung entsprechend der tatsächlichen Vergütungsgruppe, verrechnet. Ein Guthaben wird dem Kirchenkreis ausgezahlt, ein Fehlbetrag ist an das Kreiskirchenamt zu erstatten.

§ 37

Anteil für Aufgaben der Kirchenkreise Stellen im technischen Bereich und Verwaltungsbereich

- (1) Der Personalkostenanteil für die Superintendentursekretärin wird dem Kirchenkreis nach der Gemeindegliederzahl pauschaliert bereitgestellt.
- (2) Der Personalkostenanteil für Mitarbeiter der Verwaltung und des technischen Dienstes in dem Gebiet des Kirchenkreises errechnet sich in 2009 aus dem Durchschnitt aus je einer Personalstelle je 7.000 Gemeindeglieder des Kirchenkreises und der tatsächlichen Stellenbesetzung zum 31. Dezember 2002. Ab 2010 wird der Personalkostenanteil aus dem Durchschnitt aus je einer Personalstelle je 7000 Gemeindegliedern des Kirchenkreises und der tatsächlichen Stellenbesetzung zum 31. Dezember 2008 gebildet. Für Härtefälle, die sich daraus ergeben könnten, steht befristet bis 2012 ein zweckgebundener Ausgleichsfonds beim Landeskirchenamt zur Verfügung.
- (3) Die Personalkostenanteile nach den Absätzen 1 und 2 werden am Jahresende mit den tatsächlich besetzten Stellen, multipliziert mit der Pauschalvergütung entsprechend der tatsächlichen Entgeltgruppe, verrechnet. Ein Guthaben wird dem Kirchenkreis ausgezahlt, ein Fehlbetrag ist an das Kreiskirchenamt zu erstatten.

§ 38

Anteil für Aufgaben der Kirchenkreise Stellen in den Kreiskirchenämtern und Buchungs- und Kassenstellen

- (1) Die Kreiskirchenämter nehmen mit den ihnen zugeordneten Buchungs- und Kassenstellen Aufgaben der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden wahr.
- (2) Die Berechnung der Personalkostenanteile wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- (3) Die notwendigen Sachkosten werden bereitgestellt.

§ 39

Ausgleichsfonds für Kirchengemeinden und Kirchenkreise

- (1) Kirchengemeinden, die ihren haushaltsplanmäßigen Bedarf durch eigene Einnahmen und ihren Personal- und Sachkostenanteil trotz sparsamer Haushaltsführung nicht decken können, erhalten auf Antrag vom Kreiskirchenamt einen Anteil aus dem Ausgleichsfonds der Kreiskirchenämter (§ 34 Abs. 1 Nr. 3) in der zur Vermeidung eines Fehlbetrages erforderlichen Höhe.
- (2) Die Bewilligung setzt voraus, dass die betreffende Kirchengemeinde bzw. der Kirchenkreis in ihrem/seinem Antrag Planungen vorlegt, die die Verminderung bzw. den Wegfall der Zahlung aus dem Ausgleichsfonds zum Ziel haben.
- (3) Die Kirchenkreise können für besondere Projekte und finanzielle Belastungen einen Antrag auf Zahlung eines Ausgleichsanteils bei der Landeskirche stellen. Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft das Landeskirchenamt (§ 33 Abs. 2 Nr. 8).

§ 40

Baumittel und sonstige zweckgebundene Mittel

- (1) Zur finanziellen Sicherstellung außerordentlicher Vorhaben von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, die den Rahmen des jährlichen Haushaltes übersteigen oder ihrer Art nach nur außerhalb des ordentlichen Haushaltes finanzierbar sind, kann das Kreiskirchenamt auf Antrag zusätzliche Mittel bereitstellen. Zu den außerordentlichen Vorhaben im vorstehenden Sinne zählen insbesondere Bauvorhaben (§ 34 Abs. 1 Nr. 1). Voraussetzung ist der Beschluss des Gemeindegemeinderates über die Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes.
- (2) Jeder Kirchenkreis beschließt eine Dringlichkeitsliste für Bauvorhaben, über die in den Baunitz Ausschüssen im Bereich des zuständigen Kreiskirchenamtes entschieden wird.
- (3) Sonstige zweckgebundene Mittel werden auf Empfehlung der zuständigen kirchlichen Stellen von den Kreiskirchenämtern vergeben.
- (4) Kirchaufsichtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 41

Stellenbewertungen

Der Landeskirchenrat kann Bestimmungen über die Kriterien zur Schaffung von Stellen (Stellenbewertungen) und die Bewirtschaftung von Stellen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen beschließen.

§ 42

Umlagen zwischen Kirchengemeinden

- (1) Die gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten, der unter einem Pfarrbereich verbundenen Kirchengemeinden, die im Haushaltsplan der Pfarrgemeinde (Muttergemeinde) veranschlagt sind, sollen im Verhältnis der Gemeindeglieder auf die Filialgemeinden umgelegt werden.
- (2) Die beteiligten Gemeindegemeinderäte beschließen die Umlage zwischen den Kirchengemeinden. Die Umlage ist nach Vorlage der Jahresrechnung der Pfarrgemeinde in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen abzurechnen. Erhebliche Steigerungen der umgelegten gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten im Verlauf des Haushaltsjahres bedürfen der Zustimmung der beteiligten Gemeindegemeinderäte.

§ 43

Kassenverwaltung

Die in einem Kreiskirchenamt verwalteten Kassen kirchlicher Körperschaften können eine gemeinsame Kassenverwaltung bilden (Kassengemeinschaft).

3. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43 a

Sofern zum 1. Januar 2009 keine einheitliche Regelung der Trägerschaft für die bisherig in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen befindlichen Schulen gefunden wurde, gilt § 33 Abs. 2 für die Schulen auf dem Gebiet der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen entsprechend.

§ 44

Verordnungsermächtigungen

- (1) Die weiteren Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat, soweit nach diesem Gesetz nicht das Landeskirchenamt zuständig ist.

- (2) Das Landeskirchenamt ist ermächtigt, zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs der Zahlungsströme für die kirchlichen Körperschaften, Werke und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Bankverbindungen bei Kirchenbanken festzulegen.

§ 45 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 46 Überprüfung

Spätestens im Jahr 2012 soll der Entwurf eines neuen Finanzsystems vorgelegt werden, der sich an den Prinzipien der Subsidiarität und Solidarität in gleicher Weise orientiert mit dem Ziel, zu einer einheitlichen Regelung zu gelangen.

§ 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Nichtanwendungsvorschriften

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. das Kirchengesetz über die Ordnung des Finanzwesens in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Finanzgesetz) vom 2. November 1991 in der Fassung vom 6. Mai 1996 (ABl. 1996 S. 57) und die Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz über die Ordnung des Finanzwesens in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 11. November 1991 in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (ABl. 2006, S. 220);
 2. das Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Finanzierungsgesetz - FinG -) vom 2. November 2002 in der Fassung vom 15. November 2003 (ABl. 2004, S. 4) und die Ausführungsbestimmungen zum Finanzierungsgesetz (AFinG) vom 4. Mai 2004 in der Fassung vom 15. Juni 2004 (ABl. 2004, S. 91 und 135).
- (3) Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind entgegenstehende Vorschriften nicht mehr anzuwenden, insbesondere alle Rechtsvorschriften der ehemaligen Landeskirchen, die in Ausführung der in Absatz 2 genannten Gesetze und Verordnungen erlassen worden sind oder auf diese verweisen und nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind.

Anmerkung:

Ergebnis der Abstimmung:

EKKPS: Ja-Stimmen: Mehrheit, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 2; ELKTh: Ja-Stimmen: Mehrheit, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 4

Die Synoden der EKKPS und der ELKTh haben am 5. Juli 2008 ihre Zustimmungen erteilt.

**Beschluss zu TOP 2.4:
Kreiskirchenamtsgesetz**

Beschlussdrucksache 2.4/4B:

Auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses hat die Föderationssynode am 04.07.2008 das Kirchengesetz über die Kreiskirchenämter beschlossen:

**Kirchengesetz über die Kreiskirchenämter
(Kreiskirchenamtsgesetz – KKAG)****Vom 04.07.2008****Abschnitt I: Grundsätze und Aufgaben****§ 1****Stellung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Kreiskirchenämter**

- (1) Die Kreiskirchenämter sind Verwaltungseinrichtungen eines oder mehrerer Kirchenkreise.
- (2) Gemeinsam mit dem Landeskirchenamt nehmen die Kreiskirchenämter zugleich Aufgaben der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden Landeskirche) wahr.
- (3) Den Kreiskirchenämtern obliegt
 1. die Erledigung der Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise und die Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben ihres jeweils eigenen Verantwortungsbereiches und im übertragenen Verantwortungsbereich,
 2. die Wahrnehmung von Aufgaben, die ihnen vom Landeskirchenamt übertragen worden sind,
 3. die Wahrnehmung der kirchlichen Aufsicht im Auftrag des Landeskirchenamtes nach Maßgabe gesonderter Regelung.
- (4) Die Rechtsaufsicht über die Kreiskirchenämter führt das Landeskirchenamt. Soweit die Kreiskirchenämter Aufgaben im Auftrag des Landeskirchenamtes wahrnehmen, führt das Landeskirchenamt auch die Fachaufsicht.

§ 2**Zuständigkeitsbereiche, Errichtung und Auflösung von Kreiskirchenämtern**

- (1) Der Zuständigkeitsbereich eines Kreiskirchenamtes soll ein Gebiet von mehreren Kirchenkreisen umfassen. Bei der Neufestlegung von Zuständigkeitsbereichen sind insbesondere die räumliche Ausdehnung des Gebietes, die Gemeindegliederzahlen und der Stellenplan des Kreiskirchenamtes zu beachten.
- (2) Über die Errichtung eines Kreiskirchenamtes und die Veränderung seines Zuständigkeitsbereiches entscheiden die beteiligten Kreiskirchenräte im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt hat ein Vorschlagsrecht, dass sich bestimmte Kirchenkreise an der Errichtung eines Kreiskirchenamtes beteiligen.
- (3) Für die Auflösung eines Kreiskirchenamtes gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Kommt ein Einvernehmen gemäß Absatz 2 oder bei einer Entscheidung gemäß Absatz 3 nicht zustande, so kann das Landeskirchenamt oder ein Kreiskirchenrat beim Landeskirchenrat beantragen, eine abschließende

Entscheidung zu treffen. Der Landeskirchenrat hat vor seiner Entscheidung das Landeskirchenamt und die beteiligten Kreiskirchenräte zu hören.

§ 3

Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise und Kirchengemeinden

(1) Die Kreiskirchenämter sind verpflichtet, die Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise zu erledigen, die Kirchengemeinden bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich zu unterstützen und insbesondere folgende Aufgaben zu übernehmen:

1. im eigenen Verantwortungsbereich des Kirchenkreises
 - a) die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Kirchenkreises,
 - b) die Führung der Kasse des Kirchenkreises,
 - c) die Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes und die Erstellung der Jahresrechnung des Kirchenkreises,
 - d) die Erstellung der Entwürfe über den Lasten- und Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden des Kirchenkreises,
 - e) die Personalverwaltung des Kirchenkreises,
 - f) die Verwaltung von besonderen Einrichtungen des Kirchenkreises, wie Kindertageseinrichtungen oder Diakoniestationen,
 - g) die Führung der Kasse des Kreiskirchenamtes;
2. im eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden
 - a) die Personalverwaltung der Kirchengemeinden,
 - b) die Führung der Kassen der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen,
 - c) die Erstellung der Entwürfe der Haushaltspläne und die Erstellung der Jahresrechnungen der Kirchengemeinden,
 - d) die Verwaltung der Grundstücke der Kirchengemeinden,
 - e) die Bearbeitung der Gemeindebeiträge der Kirchengemeinden,
 - f) die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden in Bauangelegenheiten,
 - g) die Beratung der Kirchengemeinden in weiteren Verwaltungs- und Wirtschaftsangelegenheiten.

Die Erledigung der Aufgabe nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) erfolgt von Amts wegen. Die Erledigung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 Buchstaben b) und c) geschieht in der Regel auf Antrag der Kirchengemeinde. Sie geschieht von Amts wegen, wenn eine geordnete Verwaltung durch die Kirchengemeinde nicht gewährleistet ist (§ 8 Abs. 1 des Finanzgesetzes). Die Erledigung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 Buchstaben d) und e) erfolgt ausschließlich auf Antrag der Kirchengemeinde, soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist.

(2) Über die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Fälle hinaus sollen die Kreiskirchenämter im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Antrag einer Kirchengemeinde weitere Aufgaben übernehmen. Über die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist eine Vereinbarung mit der Kirchengemeinde abzuschließen, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

(3) Die abschließende Verantwortung der Kirchengemeinde bleibt jeweils unberührt.

§ 4

Verwaltungsaufgaben der Landeskirche

(1) Die Verwaltungsaufgaben des Verantwortungsbereiches der Landeskirche nehmen die Kreiskirchenämter, soweit sie ihnen übertragen sind, im Auftrag des Landeskirchenamtes wahr. Zu den übertragenen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens einschließlich der Statistik,
2. die Verwaltung des Pfarreivermögens mit Ausnahme des Pfarreiwaldes im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,
3. die Verwaltung der Kollekten sowie der Straßen- und Haussammlungen,
4. die Verteilung landeskirchlicher Mittel,
5. der Denkmalschutz nach Maßgabe der staatlichen Gesetze.

(2) Das Landeskirchenamt kann den Kreiskirchenämtern durch Verwaltungsanordnung weitere Aufgaben übertragen. Mit der Übertragung von Aufgaben ist auch eine Regelung über ihre Finanzierung zu treffen.

§ 5 Verwaltungskosten

Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise können an den Kosten, die für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe f) und Nr. 2 Buchstaben a) bis e) entstehen, beteiligt werden. Näheres regelt eine vom Landeskirchenamt zu erlassende Verwaltungsanordnung. Bestehende Regelungen zur Erhebung von Verwaltungskosten bleiben unberührt.

Abschnitt II: Organisation und Leitung

§ 6 Arbeitsbereiche

Die Kreiskirchenämter sind in die Arbeitsbereiche Finanzwesen, Personalwesen, Meldewesen, Grundstückswesen und Bauwesen gegliedert.

§ 7 Amtsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter

(1) Das Kreiskirchenamt wird durch den Amtsleiter geleitet. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Kreiskirchenamt obliegenden Aufgaben verantwortlich. Er ist zur regelmäßigen Beratung mit den Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise verpflichtet.

(2) Der Amtsleiter vertritt das Kreiskirchenamt in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten sind vom Amtsleiter oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen.

(3) Anstellungskörperschaft des Amtsleiters und der weiteren Mitarbeiter ist der Rechtsträger des Kreiskirchenamtes. Der Amtsleiter wird vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt bestellt. Er untersteht der Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(4) Der Amtsleiter soll die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben. In besonderen Fällen kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn die Eignung für die Aufgabe des Amtsleiters vom Landeskirchenamt festgestellt wird. Das Nähere regelt eine Verwaltungsanordnung des Landeskirchenamtes.

(5) Der Amtsleiter stellt die weiteren Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes ein. Er ist Vorgesetzter der weiteren Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht.

(6) Der Leiter des Arbeitsbereiches Finanzwesen ist zugleich der Stellvertreter des Amtsleiters.

§ 8 Zusammenarbeit der Amtsleiter mit dem Landeskirchenamt

(1) Die Amtsleiter nehmen zu Vorlagen des Landeskirchenamtes Stellung, bereiten Eingaben vor und erarbeiten Vorschläge, die die Arbeit in den Kreiskirchenämtern betreffen. Bei Gesetzesvorhaben kann das Landeskirchenamt die Stellungnahme der Amtsleiter einholen.

(2) Das Landeskirchenamt ruft die Amtsleiter zum regelmäßigen fachlichen Austausch zusammen.

§ 9 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Arbeit des Kreiskirchenamtes. Er berät und unterstützt den Amtsleiter bei der Leitung des Kreiskirchenamtes.

(2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt den Stellenplan des Kreiskirchenamtes nach Maßgabe des Rahmenstellenplanes.
2. Er beschließt den Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes und stellt die Jahresrechnung fest.
3. Er entscheidet über Investitionen größerer Art im Kreiskirchenamt.
4. Er beschließt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden sowie von Aufgaben anderer selbständiger Einrichtungen durch das Kreiskirchenamt (§ 3 Abs. 2).
5. Er bestellt den Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt (§ 7 Abs. 3 Satz 2).
6. Er bestätigt die Einstellung des Leiters des Arbeitsbereiches Finanzwesen.
7. Er berät den Amtsleiter in Personalfragen.

Der Rahmenstellenplan des Kreiskirchenamtes bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat gehören die Superintendenten des Zuständigkeitsbereiches des Kreiskirchenamtes oder ihre Stellvertreter an. Die Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise können jeweils ein weiteres Mitglied entsenden.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat in der Regel halbjährlich zu Sitzungen ein. Dem Amtsleiter obliegt die Geschäftsführung des Verwaltungsrates. Er nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

(3) Weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Verwaltungsrates mit Rederecht hinzugezogen werden.

§ 11 Finanzierung der Kreiskirchenämter

Die Kreiskirchenämter führen einen eigenen Haushalt und werden durch Zuweisungen der Landeskirche, durch Umlagen der beteiligten Kirchenkreise sowie durch das Erheben von Verwaltungskosten finanziert.

Abschnitt III: Träger des Kreiskirchenamtes bei Beteiligung mehrerer Kirchenkreise

§ 12 Kreiskirchenamt in Trägerschaft eines Kirchenkreisverbandes

(1) Mehrere Kirchenkreise können zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Kreiskirchenamtes einen Kirchenkreisverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichten. Rechtsträger des Kreiskirchenamtes ist der Kirchenkreisverband.

(2) Der Kirchenkreisverband führt ein Siegel. Er hat seinen Sitz am Sitz des Kreiskirchenamtes.

(3) Der Kirchenkreisverband ist ein Zweckverband im Sinne des Kirchlichen Zweckverbandsgesetzes². Die

² Das Zweckverbandsgesetz wird den Synoden zu ihren Herbsttagungen 2008 vorgelegt. Der Entwurf mit Stand vom 13. Mai 2008 wird in der Anlage zur Kenntnis gegeben.

Vorschriften des Kirchlichen Zweckverbandsgesetzes gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(4) Organ des Kirchenkreisverbandes ist der Verwaltungsrat (§§ 9 und 10). Der Verwaltungsrat nimmt die Aufgaben des Vorstands und der Verbandsversammlung nach dem Kirchlichen Zweckverbandsgesetz wahr. Dem Amtsleiter obliegt die Geschäftsführung des Verwaltungsrates.

§ 13

Kreiskirchenamt auf Grundlage einer Zweckvereinbarung

(1) Mehrere Kirchenkreise können über den Betrieb und die Unterhaltung eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes eine Zweckvereinbarung nach dem Kirchlichen Zweckverbandsgesetz schließen.

(2) In der Zweckvereinbarung ist einem der beteiligten Kirchenkreise die Rechtsträgerschaft für das gemeinsame Kreiskirchenamt zu übertragen und dessen Finanzierung zu regeln.

Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14

Bildung von Kreiskirchenämtern

Die Kirchlichen Verwaltungsämter im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Kreiskirchenämter im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erhalten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsstellung eines Kreiskirchenamtes. Die zu diesem Zeitpunkt entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 2 übernommenen Aufgaben werden von den Kreiskirchenämtern weitergeführt.

§ 15

Übergangsvorschriften für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

(1) Ist im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ein Kreiskirchenamt nur für einen Kirchenkreis zuständig, so ist der Kirchenkreis Rechtsträger des Kreiskirchenamtes.

(2) Der Verwaltungsrat besteht in diesem Fall abweichend von § 10 Abs. 1 aus dem Superintendenten oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren vom Kreiskirchenrat zu entsendenden Mitgliedern.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 3 und 5, 7 Abs. 2 und 3, 10, 11 und 12 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Stellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen fort.

(4) Soweit im Fall des Absatzes 1 die gültigen Stellenplankriterien und Richtzahlen nicht erfüllt werden, sollen benachbarte Kirchenkreise gemäß § 12 einen Kirchenkreisverband errichten oder gemäß § 13 eine Zweckvereinbarung schließen. In diesem Fall wird dem Kirchenkreisverband bzw. einem der Kirchenkreise die Anstellungsträgerschaft für die weiteren Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen. Bestehende Anstellungsverhältnisse werden übergeleitet.

(5) Der Zusammenschluss nach Absatz 4 kann auch in der Weise erfolgen, dass bestimmte Arbeitsbereiche, insbesondere das Personalwesen, das kirchliche Meldewesen, das Grundstückswesen und das Bauwesen, in einem der bisherigen Kreiskirchenämter zusammengefasst werden. Andere Arbeitsbereiche, insbesondere die Kassenführung und die Vermögensverwaltung, können in den anderen Kirchenkreisen des Zuständigkeitsbereiches erhalten bleiben und als Außenstellen des Kreiskirchenamtes geführt werden.

§ 16 Übergangsvorschriften für den Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

(1) Die Kreiskirchenämter im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden als landeskirchliche Dienststellen weitergeführt; in diesem Fall finden die §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 3 Satz 2 und 3, 9 und 10 keine Anwendung.

(2) Die Kreissynoden aller beteiligten Kirchenkreise eines Kreiskirchenamtes können abweichend von Absatz 1 beschließen, gemäß § 12 einen Kirchenkreisverband zu errichten oder gemäß § 13 eine Zweckvereinbarung abzuschließen; der Beschluss kann nur einheitlich erfolgen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. In diesem Fall wird dem Kirchenkreisverband bzw. einem der Kirchenkreise die Anstellungsträgerschaft für die weiteren Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen. Bestehende Anstellungsverhältnisse werden übergeleitet.

(3) Die Buchungs- und Kassenstellen im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bleiben in den Kirchenkreisen erhalten. Sie werden in das Kreiskirchenamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sie gelegen sind, als Außenstellen eingegliedert. In diesem Fall sollen ihnen vom Kreiskirchenamt weitere Aufgaben, insbesondere aus dem Bereich der Kassenführung und der Vermögensverwaltung, übertragen werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Bestehende Anstellungsverhältnisse werden auf die Landeskirche übergeleitet.

§ 17 Sonderregelungen

(1) Beschließt ein Kirchenkreis der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, seine Verwaltungsangelegenheiten durch ein Kreiskirchenamt im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wahrnehmen zu lassen, so ist dies nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 möglich, es sei denn, die beteiligten Kirchenkreise beschließen einvernehmlich, nach § 16 Abs. 2 zu verfahren.

(2) Beschließt ein Kirchenkreis aus dem Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, aus einem Kreiskirchenamt im Sinne des § 16 Abs. 1 auszuschneiden und seine Verwaltungsangelegenheiten durch ein anderes Kreiskirchenamt wahrnehmen zu lassen, so findet für das Ausscheiden aus dem Kreiskirchenamt § 2 Abs. 2 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 18 Ausführungsbestimmungen

Die weiteren Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlässt der Landeskirchenrat, soweit nach diesem Gesetz nicht das Landeskirchenamt zuständig ist.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20 Überprüfung

Spätestens im Jahr 2012 soll der Entwurf des Gesetzes mit einer einheitlichen Regelung vorgelegt werden.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Stellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Kirchliches Verwaltungsamts-Gesetz - KVAG) vom 31. Oktober 1993 (ABl. EKKPS 1994 S. 15) mit Ausnahme der in § 15 Abs. 3 genannten Vorschriften;
2. die Verordnung über die Abgrenzung der Kirchenkreise und über den Sitz und die Zuständigkeit der Kreiskirchenämter vom 1. April 1970 (ABl. ELKTh S. 73).

(3) Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind alle Rechtsvorschriften nicht mehr anzuwenden, die diesem Gesetz entgegenstehen und die nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind.

Anmerkung:

Ergebnis der Abstimmung:

EKKPS: Ja-Stimmen: Mehrheit, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1; ELKTh: Ja-Stimmen: Mehrheit, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 3

Die Synoden der EKKPS und der ELKTh haben am 5. Juli 2008 ihre Zustimmungen erteilt.

Beschluss zu TOP 2.5: Aufsichtsgesetz

Beschlussdrucksache 2.5/4B:

Auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses hat die Föderationssynode am 04.07.2008 das Kirchengesetz über die Rechts- und Fachaufsicht über die kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beschlossen:

Kirchengesetz über die Rechts- und Fachaufsicht über die kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Aufsichtsgesetz – AufsG)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Rechts- und Fachaufsicht über die kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Kirchliche Körperschaften in diesem Sinn sind

- a) die Kirchengemeinden und Kirchenkreise,
- b) rechtsfähige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände.

(2) Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen wird durch besonderes Kirchengesetz geregelt. Im Übrigen besteht die kirchliche Aufsicht über rechtlich selbständige Einrichtungen und Werke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nur, soweit sie ausdrücklich durch Kirchengesetz oder in anderer Weise geregelt ist.

(3) Die unselbständigen Einrichtungen und Werke der Landeskirche unterstehen der Fachaufsicht des Landeskirchenamtes im Rahmen der geltenden Ordnungen.

§ 2 Grundsatz

(1) Die kirchlichen Körperschaften und ihre unselbständigen Einrichtungen und Werke stehen unter kirchlicher Aufsicht.

(2) Durch die kirchliche Aufsicht sollen die kirchlichen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, unterstützt und gefördert und in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung gestärkt werden. Zweck der kirchlichen Aufsicht ist es, die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu gewährleisten sowie die kirchliche Ordnung zu wahren.

§ 3 Zuständigkeiten

Die Ausübung der kirchlichen Aufsicht obliegt dem Landeskirchenamt, soweit sie nicht durch Kirchengesetz, aufgrund eines Kirchengesetzes oder durch Verordnung des Landeskirchenrates einer anderen kirchlichen Stelle übertragen ist.

§ 4 Inhalt der kirchlichen Aufsicht

(1) Soweit die kirchlichen Körperschaften Aufgaben ihres eigenen Verantwortungsbereichs wahrnehmen, beschränkt sich die kirchliche Aufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen Aufgaben sowie die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit der kirchlichen Verwaltungstätigkeit zu überwachen (Rechtsaufsicht).

(2) Soweit die kirchlichen Körperschaften übertragene Aufgaben wahrnehmen, erstreckt sich die kirchliche Aufsicht über die Rechtsaufsicht hinaus auch auf die Handhabung des Verwaltungsermessens einschließlich der Überprüfung der Zweckmäßigkeit von Maßnahmen und Entscheidungen (Fachaufsicht).

§ 5 Informationsrechte

Die aufsichtsführende Stelle ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der kirchlichen Körperschaften zu unterrichten und Prüfungen durchzuführen. Sie kann insbesondere Einrichtungen besichtigen und prüfen, Berichte, Akten und sonstige Unterlagen einsehen und anfordern sowie die Einberufung von Sitzungen verlangen oder an Sitzungen teilnehmen.

§ 6 Ausübung der Rechtsaufsicht

(1) Im Rahmen der Rechtsaufsicht hat die aufsichtsführende Stelle rechtswidrige Beschlüsse, Verwaltungsakte und sonstige Maßnahmen zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. Bei Nichterfüllung von kirchlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Aufgaben oder Verpflichtungen hat sie die kirchliche Körperschaft zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen aufzufordern.

(2) Kommt eine kirchliche Körperschaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der rechtsaufsichtsführenden Stelle nicht nach, so kann diese die notwendigen Maßnahmen anstelle und auf Kosten der kirchlichen Körperschaft treffen und vollziehen. Die Beteiligten sind zuvor anzuhören.

(3) Maßnahmen im Rahmen der Rechtsaufsicht sind zu begründen. Von der Begründung kann abgesehen werden, wenn einem Antrag entsprochen wird.

(4) Die kirchlichen Körperschaften können gegen Maßnahmen der Rechtsaufsicht innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist der Verwaltungsrechtsweg zum kirchlichen Verwaltungsgericht gegeben.

§ 7

Ausübung der Fachaufsicht

Im Rahmen der Fachaufsicht kann die aufsichtsführende Stelle der kirchlichen Körperschaft für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben Weisungen erteilen und einzelne Vorgänge unmittelbar an sich ziehen.

§ 8

Weitere Aufsichtsbefugnisse

Im Übrigen haben die aufsichtsführenden Stellen die Befugnisse, die die kirchliche Ordnung ihnen zuweist.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Anmerkung:

Ergebnis der Abstimmung: EKKPS: Ja-Stimmen: Mehrheit, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 2; ELKTh: Ja-Stimmen: Mehrheit, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 3

Der Antrag der Synodalen Austel-Haas zur Einfügung des Außerkrafttretens nach einem Zeitraum von drei Jahren in den § 9 des Kirchengesetzes wurde bei 5 Ja-Stimmen sowie einigen Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Die DS 2.5/1 der 6. Tagung der Föderationssynode wurde unverändert angenommen.

Die Synoden der EKKPS und der ELKTh haben am 5. Juli 2008 ihre Zustimmungen erteilt.

Beschluss zu TOP 2.6: Propstsprengeigesetz

Beschlussdrucksache 2.6/4B:

Auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses hat die Föderationssynode am 04.07.2008 das Kirchengesetz über Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengeel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beschlossen:

Kirchengesetz über Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengeel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Propstsprengeelgesetz - PropstSprG)

§ 1

Anzahl und Bezeichnung der Propstsprengeel

Das Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wird in folgende Propstsprengeel gegliedert:

1. Sprengel Stendal-Magdeburg,
2. Sprengel Halle-Wittenberg,
3. Sprengel Gera-Weimar,
4. Sprengel Eisenach-Erfurt,
5. Sprengel Meiningen-Suhl.

§ 2

Abgrenzung der Propstsprengeel

(1) Die Propstsprengeel werden in folgender Weise gebildet:

1. Der Sprengel Stendal-Magdeburg wird gebildet aus den Kirchenkreisen Egeeln, Elbe-Fläming, Halberstadt, Haldensleben-Wolmirstedt, Magdeburg, Salzwedel und Stendal.
2. Der Sprengel Halle-Wittenberg wird gebildet aus den Kirchenkreisen Bad Liebenwerda, Eisleben, Halle-Saalkreis, Merseburg, Naumburg-Zeitz, Torgau-Delitzsch und Wittenberg.
3. Der Sprengel Gera-Weimar wird gebildet aus den Kirchenkreisen Altenburger Land, Apolda-Buttstädt, Eisenberg, Gera, Greiz, Jena, Schleiz und Weimar.
4. Der Sprengel Eisenach-Erfurt wird gebildet aus den Kirchenkreisen Bad Frankenhausen-Sondershausen, Eisenach-Gerstungen, Erfurt, Gotha, Mühlhausen, Sömmerda, Südharz und Waltershausen-Ohrdruf.
5. Der Sprengel Meiningen-Suhl wird gebildet aus den Kirchenkreisen Arnstadt-Ilmenau, Bad Salzungen-Dermbach, Henneberger Land, Hildburghausen-Eisfeld, Meiningen, Rudolstadt-Saalfeld und Sonneberg.

(2) Schließen sich Kirchenkreise zusammen, die unterschiedlichen Propstsprengeeln angehören, so entscheidet der Landeskirchenrat nach Anhörung der Kirchenkreise und der beteiligten Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, welchem Propstsprengeel der neue Kirchenkreis angehört.

§ 3

Anzahl und Sitz der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe

- (1) Für jeden Sprengel wird eine Regionalbischöfin oder ein Regionalbischof gewählt. Näheres über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl wird durch besonderes Kirchengesetz geregelt.
- (2) Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof des Sprengels Stendal-Magdeburg hat ihren beziehungsweise seinen Sitz in Stendal.
- (3) Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof des Sprengels Halle-Wittenberg hat ihren beziehungsweise seinen Sitz in Halle oder Wittenberg.
- (4) Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof des Sprengels Gera-Weimar hat ihren beziehungsweise seinen Sitz in Gera.
- (5) Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof des Sprengels Eisenach-Erfurt hat ihren beziehungsweise seinen Sitz in Eisenach.
- (6) Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof des Sprengels Meiningen-Suhl hat ihren beziehungsweise seinen Sitz in Meiningen.

§ 4

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bildung der neuen Propstsprengel soll bis 2012 abgeschlossen sein. Näheres wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.
- (2) Über den Sitz der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs des Propstsprengels Halle- Wittenberg entscheidet die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft mit Ausnahme von § 5 Abs. 1 Satz 2, der mit Verkündung dieses Gesetzes in Kraft tritt mit der Maßgabe, dass vor dem 1. Januar 2009 an die Stelle des Landeskirchenrates die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland tritt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft
 1. das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Neuabgrenzung der Aufsichtsbezirke vom 15. November 1997 (ABl. S. 287),
 2. § 5 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Wahl des Bischofs und der Pröpste in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. S. 56).
- (3) Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind alle Rechtsvorschriften nicht mehr anzuwenden, die diesem Gesetz entgegenstehen und die nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind.

Anmerkung:

Ergebnis der Abstimmung: EKKPS: Ja-Stimmen: Mehrheit, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 2; ELKTh: Ja-Stimmen:

Mehrheit, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Die DS 2.6/1 wurde durch Antrag von OKR Dr. Frühwald auf Änderung des Zeitrahmens in § 4 Abs. 1 (statt „bis zum 1. Januar 2012“ in „bis 2012“) geändert.

Die Synoden der EKKPS und der ELKTh haben am 5. Juli 2008 ihre Zustimmungen erteilt.

Beschluss zu TOP 3: Sachstandsbericht zum neuen Kirchenamt der EKM in Erfurt

Beschlussdrucksache 3/2B:

Die Synode der Föderation hat am 04.07.2008 bei 5 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen (ELKTh) sowie 5 Enthaltungen (KPS) beschlossen:

1. Die Föderationssynode nimmt den Sachstandsbericht zum Kirchenamt am Standort Erfurt zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Kosten- und Finanzierungsplan für das Um- und Neubauprojekt gemäß Ziffer 1 ist unverzüglich nach vorliegender Grundlagenermittlung und Vorplanung der Föderationskirchenleitung vorzulegen, die im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss der EKKPS und dem Haushaltsausschuss der ELKTh entscheidet. Den Synoden der EKKPS und der ELKTh ist auf ihren Herbsttagungen zu berichten.
3. Die Föderationssynode gibt die notwendigen Finanzmittel für den Grunderwerb im Rahmen der im Letter of Intent genannten Summe frei. Für steinrestauratorische Arbeiten gemäß der vorliegenden Planung des Büros Romstedt und die weiteren bauvorbereitenden Arbeiten wird ein Betrag bis 250.000 EUR freigegeben.

Anmerkung:

Der Antrag des Synodalen Diescher auf Streichung des Wortes „zustimmend“ aus Punkt 1 der DS 3/2 wurde abgelehnt:

EKKPS: Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 12, Enthaltungen: 5

ELKTh: Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 20, Enthaltungen: 9

Beschluss zu TOP 4:

1. **Antrag des Synodalen Dr. Borowsky und des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Erfurt an die Föderationssynode betr. Erklärung der Föderationssynode zum 70. Jahrestag der Reichspogromnacht**
 2. **Antrag des Synodalen Dr. Borowsky betr. Erklärung der Föderationssynode zum 70. Jahrestag der Reichspogromnacht**
-

Beschlussdrucksache 4.1/2B:

Die Synode der Föderation hat am 04.07.2008 einstimmig beschlossen:

Die Föderationssynode hält es für geboten, dass die EKM öffentlichkeitswirksam des 70. Jahrestages der Pogromnacht am 9. November 2008 gedenkt.

Sie bittet das Kirchenamt und die Kirchenleitung der EKM die vorliegenden Anträge unter Aufnahme der Diskussion der Synode aufzunehmen und weiter zu bearbeiten.

Anmerkung:

Die DS 4.1/1 und 4.2/1 wurden vom Einbringer Dr. Borowsky zugunsten der DS 4.1/2b zurückgezogen, weil sie das inhaltliche Anliegen aufnimmt. Die diesbezüglichen Änderungsanträge wurden von den Synodalen LB Kähler und Dorgerloh sowie von der Präsidentin der Kirchenamtes Andrae gestellt.

Beschluss zu TOP 5: Wahlen der synodalen Vertreter für den Bischofswahlausschuss

Auf Antrag des Wahlausschusses hat die Föderationssynode am 04.07.2008 folgende Wahlen zum Bischofswahlausschuss vorgenommen:

Für die EKKPS

1. **Silke Boß**
2. **Dr. Ernst Daenecke**
3. **Hans-Joachim Schulz**

Für die ELKTh

1. **Horst Richter**
2. **Kerstin Rösel**
3. **Bernhard Schanze**

Anmerkung:

EKKPS: Ja-Stimmen: Mehrheit, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 2

ELKTh: Ja-Stimmen: Mehrheit, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 3

Eisenach, den 14.07.2008

Pfennigsdorf
(Protokollant)